

Eine Übersicht über Gerichtsurteile in Sachen „Reisen“

Stand Juni 2007

Bahnreisen	4
Nach Bahnreise Graffiti auf dem Wagen.....	4
Wer haftet für Handgepäck bei Bahnreisen?	4
Buchung.....	4
Endpreis bei Online-Buchungssystemen: sofort angeben?	4
Für Reisebuchung braucht Minderjähriger die Einwilligung der Eltern	4
Flug.....	4
EuGH: Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste.....	4
Überbuchung - Ausgleichszahlung.....	4
Konkludente Flugannullierung	4
OLG Frankfurt/M Code-share-Flug / Anschlussflug / Mitverschulden des Fluggastes bei Abfertigung	4
Fluggast darf Teilstrecken verfallen lassen	5
Anspruch auf nebeneinander liegende Plätze im Flugzeug?.....	5
Bus statt Flug – Reisemangel?.....	5
Wenn es am Schalter zu langsam geht	5
Check-In-Schluss verpasst.....	5
Schadenersatz, wenn der Check-In verpasst wurde?	5
Verweigerung der Fluggastabfertigung	5
Rollstuhlzusage	5
Kein Babykörbchen im Flugzeug	5
Schmerzensgeld an Thrombose-Patienten ?	6
Anzeigetafel muss man lesen!	6
Verspätete Rückkehr	6
Reise um einen Tag vorverlegt – Rücktrittsrecht?	6
Vorverlegung des Rückfluges	6
Wegen vorgezogenem Flug um den Schlaf gebracht.....	6
Reisepreisminderung bei Vorverlegung der Rückreise	6
Kündigung bei Verkürzung der Nachtruhe	6
Abflug eineinhalb Tage verspätet - Schadenersatz	6
Wechsel der Fluggesellschaft.....	6
Preisminderung, wenn die Airline gewechselt wird.....	7
Anspruch auf die zugesagte Airline.....	7
Verlegung des Abflugs um 13 Stunden	7
Verlegung der Rückflugzeit bei Kurzreisen	7
Rückflug 11 Stunden vorverlegt.....	7
Reisebüro zahlt Ersatzflug, wenn der Kunde fehl informiert wurde	7
Recht auf Schnarchen	7
Kann randalierender Fluggast abgewiesen werden?.....	7
Verweigerung der Fluggastabfertigung	7
Keine Haftung der Airline, wenn Kofferinhalt beschädigt ist?	7
Reisemangel, wenn der Zielflughafen einfach geändert wird?	8
Zusicherung einer deutschen Fluggesellschaft	8
Flugzeiten rückbestätigen?.....	8
Thrombosewarnung im Flieger?	8
Rücktritt, wenn die Reise vorverlegt wird?	8
Verschwitzten Reisenden abgewiesen - Airline muss Hotel zahlen	8
Gepäck	8
Flug-Gepäck zu spät am Urlaubsort.....	8
Wenn der Koffer im Transfer bei einer Pauschalreise verloren geht	8
Gepäck: Koffer mit Wäsche fehlt.....	8
Wenn in der Ferienanlage das Gepäck „untergeht“	9
Wenn der Koffer nicht rechtzeitig ankommt... ..	9
Hinweispflicht.....	9
Keine Hinweispflicht auf Einreisebestimmungen	9
Aufklärungspflicht: keine unbegrenzte Aufklärungspflicht des Reiseveranstalters	9
Hotel.....	9
Unverbindliche Hotelanfrage oder verbindliche Hotelreservierung	9
All inclusive.....	10
Rutschige Duschvorlage ist kein Reisemangel.....	10
Neues Hotel gegen Aufpreis, wenn die Toilette kaputt ist?.....	10
Risiko beim Beherbergungsvertrag.....	10
Entschädigungsanspruch des Reisenden bei Vereitelung der Reise durch Überbuchung	10
Auch im Urlaub im Stehen pinkeln?.....	10
4 Sterne in Ägypten	10
Bauarbeiten am Strand	10
Pauschalurlaub - Muss man Betrunkene ertragen?	11
Auf Einschränkungen in der Nebensaison ist hinzuweisen.....	11
Vorzeitige Abreise – Minderung für die gesamte Zeit?.....	11
Hotelwechsel erzwungen - Schadenersatz?	11
Eigenmächtige Verlängerung des Hotelaufenthalt während einer Pauschalreise verlängern.....	11
Keine eigenmächtige Hotelumbuchung	11
Bei rutschigen Fliesen im Hotel-Badezimmer Reiseleiter informieren	12
Muss Hotel vor Rutschgefahr warnen?	12

Abendessen - kein Zutritt in Shorts.....	12
Platz für Kinder	12
Es fehlte der Liegestuhl.....	12
Wenn die Klimaanlage nicht richtig kühlt... ..	12
Minderung, wenn die Klimaanlage kaputt ist?	12
Mangel, wenn Sonnenschirme fehlen?	12
Ferienclub ohne Arzt	12
Kein Abendessen auf Befehl!	12
Vorsicht bei Hotelnamen.....	12
8,2 m ² für ein Doppelzimmer?.....	13
Strandlage - auch bei 300 m Distanz?	13
Extrabett fehlt - Minderung?	13
Depression wegen unzureichender Unterbringung	13
Tische zusammenstellen	13
Geringfügige Abweichung vom Reisekatalog.....	13
Reisepreisminderung	13
Wasserbälle am Pool	14
Wer nachts den Pool nutzt, handelt auf eigene Gefahr!.....	14
Was ist ein "geräumiges Zimmer"?	14
Wann ist ein Hotelzimmer geräumig?	14
Ist auf die Wassertiefe des Pools hinzuweisen?	14
Reiseveranstalter haftet nicht für Hotelpersonal.....	14
Überbuchung des Hotels und Ersatzquartier	14
Schlechtes Essen und Servicemängel	14
Reisemangel, ausländische Hotelgäste.....	15
Geld zurück, wenn Kurklinik in der Einflugschneise liegt	15
Veranstalter haftet für Hotel.....	15
Auf Treppe ausgerutscht – Reisemangel?.....	15
Balkonloses Balkonzimmer - Minderungsgrund?.....	15
Lärmende Jugendgruppen.....	15
Hallenbad nicht vorhanden.....	16
Hotel mit Mängeln	16
Veranstalter haftet nicht immer für Verletzungen beim Spielen.....	16
Wie groß muss ein Hotelsafe sein?	16
Diebstahl: Hotelier haftet für Zimmersafe-Diebstahl	16
Buffet bei Billigreise - was ist drin?	16
Beim Büfett in der Schlange gestanden	16
Bettwanzen - Schadenersatz?	16
Hotel „Beach Club“ ohne Strand	16
Katalog	17
Prospektbeschreibung - was bedeutet ein Foto?.....	17
Preiserhöhungsklauseln müssen nachvollziehbar sein	17
Unzulässige Preisänderungsklausel	17
Bei Mängeln kommt es auf den Katalog an!.....	17
Haftungsausschluss für die Beförderung zum Urlaubsort bei Pauschalreisen?.....	17
Kerosinzuschläge.....	17
Kinder.....	17
Reisen mit Kindern, was ist zu beachten	17
Entscheidungen, die sich mit mitreisenden Kindern beschäftigen	17
Wenn das Kind kein Bett hat.....	18
Kreuzfahrt	18
Statt Landausflug Fahrt auf hoher See - Landgericht Hamburg:.....	18
Lärm.....	18
Wenn der Lärm beschönigt wird	18
Einheimische als Lärmbelästigung.....	18
Entschädigung bei Urlaub neben der Autobahn.....	19
Baulärm und spätere Reklamation	19
Bei Baulärm kann gemindert werden!.....	19
Reiserücktritt	19
Rücktritt bei Terrorakten	19
Kündigungsrecht bei Terroranschlägen	19
Kündigung einer Türkeireise.....	19
Reiserücktritt bei Gastroenteritis?	19
Reiserücktritt bei Unwohlsein?.....	19
Rundreisen	19
Schwerpunkt der Reise verändert	20
Versicherung.....	20
Bestehende Schilddrüsenüberfunktion - Reiserücktrittskostenversicherung zahlt nicht	20
Bandscheibenvorfall und Reiserücktrittversicherung	20
Nicht zweimal denselben Fehler machen!	20
Reisegepäckversicherung.....	20
Reiserücktrittskostenversicherung - Informationen müssen stimmen.....	21
Auslandskrankenversicherung - Rücktransport aus der Antarktis	21
Reisestorno-Versicherung – eine schuldlose oder nur leicht fahrlässige Obliegen- heitsverletzung durch den Reisenden bleibt ohne Sanktion.	21
Brillenträger aufgepasst!	21
Reiserücktritt bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen.....	21

Reiserücktritt bei Jobverlust?	22
Kosten eines Krankenhausaufenthalts im Ausland	22
Reisevertragliche Ausschlussfrist auch auf Sozialversicherungsträger anwendbar	22
Diebstahl auch im Ausland immer sofort melden	22
Verspätung	22
4 Stunden Verspätung	22
Verschieben der Abflugzeit um 6 ½ Stunden ist kein Kündigungsgrund	22
Visa- und Einreisefragen	22
Visa-Beschaffung als eigenständige Reiseleistung?	22
Sonstiges	22
Originalvollmacht vorlegen!	22
Aufklärungspflicht bei Visumszwang?	23
Gutscheine bei Reklamation	23
Nebel am Kilimandscharo	23
Friedhof neben dem Hotel	23
Behinderte Menschen: stellt die Anwesenheit behinderter Menschen einen Reisemangel dar?	23
Spiele: In Ferienfreizeiten sind nur ungefährliche Spiele erlaubt	23
Rückbestätigung: Unterlassene Rückbestätigung und pflichtwidriges Verhalten des Reiseveranstalters	23
Reiseziel kurzfristig änderbar?	23
Vorsicht, Stufe!	23
Raub bei Landgang	24
Mietwagenschaden als Reisemangel	24
Reiseleiter: Anforderungen an Reiseleiter	24
Kirchen: Können Kirchen von Buchungen zurücktreten?	24
Mängelrüge: Wartezeit bei der Mängelanzeige ist zumutbar	24
Reisevertrag	25
Ferienhaus: Warnung vor dem Hunde!	25
Busreise & Wartezeit	25
Busunglück: psychische Folgen	25
Salmonellen: Kein Geld bei Salmonellen	25
Durchfall – Reisemangel?	25
Haftung des Veranstalters für ein Lawinenunglück	25
Reisepreisminderung - das Krähen von Hähnen ist Natur	25
Verletzung: Loch im Rasen - Verletzung: Selber schuld?	25
Versicherung: Keine Hinweispflicht über Versicherungsschutz	26
Pauschalreise: Ersatz immateriellen Schadens bei Pauschalreisen	26
Preisänderung: Unzulässige Preisänderungsklausel	26
Austauschschüler müssen die Regeln der Gastfamilie befolgen	26
Haftung des Reiseveranstalters für jedes beliebige Risiko?	26
Schulaufenthalt in den USA	26
Fischvergiftung	26
Pauschalreise: Wegfall wichtiger Teile einer Pauschalreise	26
Reklamieren: Monatsfrist zum Reklamieren - ungültig	27
Ziegenbock gegen Urlauberin	27
Namensverschiedenheit von Reisenden: Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nur mit Originalvollmacht	27
Reiseunterlagen: Aushändigung von Reiseunterlagen darf nicht verweigert werden	27
Last Minute: bei Last-Minute Ersatzreisende stellen?	27
Auch bei Sprachproblemen ist Gepäckdiebstahl vor Ort zu melden!	27
Stornokosten – haftet der Ehegatte?	27
Mindestteilnehmerzahl: Zu wenig Teilnehmer – Wann wird die Reise abgesagt?	27
Floßfahrt nicht gefahrlos?	28
Schadenersatzansprüche auch nach Ablauf der 4-Wochen-Frist?	28
Wenn der Reisende den Wagen fährt	28
Beschwerden ist nicht reklamieren!	28
Reisemängel nur beanstandet ... Monatsfrist tickt weiter!	28
Vereinsreise ohne Mitgliedschaft?	28
Reisemangel, wenn der Opernbesuch schief gelaufen ist?	28
Krank während Jugendreise – ab ins Krankenhaus?	28
Muss ein Reisebüro über Einreisebestimmungen umfassend informieren?	28
Scheck eingelöst – Vergleich angenommen?	29
Reiseleiter nur teilweise da	29
Lawinengefahr als Kündigungsgrund	29
Unfall beim Ausflug - Veranstalter haftet nicht	29
Fischvergiftung im Urlaub – Schadenersatz?	29
Scheckeinlösung beendet Rechtsstreit mit Reiseveranstalter	29
Reiseveranstalter haftet nicht für Dritte	29
Mängelanzeige auch bei bekanntem Reisemangel	30
Magen-Darm-Kollaps bei Jugendfreizeit	30
Reisevertrag / Lärm durch Schiffsstabilisatoren / Minderung	30
Informationspflicht des Reisebüros über Einreisebestimmungen für Ausländer	30
Kein Widerrufsrecht bei Online-Buchungen von Reiseleistungen	30
Falsche Preisangabe im Internet wegen Softwarefehlers berechtigt zur Anfechtung	30
Entschädigung für ungenutzten Urlaub - auf den Reisepreis kommt es an!	30
Reisemängel auch bei nicht deutsch sprechender Reiseleitung anmelden!	30

Bahnreisen

Nach Bahnreise Graffiti auf dem Wagen

Für Schäden an im grenzüberschreitenden Autoreisezugverkehr von einem Eisenbahnunternehmen beförderten Fahrzeugen haftet das Eisenbahnunternehmen. Dies gilt ebenfalls für nachweislich während der Beförderung durch Dritte verursachte Schäden. Im vorliegenden Fall hatte ein Reisender, der mit dem Autoreisezug von Bozen nach Hildesheim fuhr, nach Ankunft auf seinem Wagen Graffiti gefunden. Da die Beweisaufnahme ergab, dass das Fahrzeug diese vor Abfahrt nicht aufwies und es sich um nicht um ein nicht vermeidbares und abwendbares Ereignis handelte entschied das Gericht auf einen Schadenersatz i.H.v. ca. EUR 600 zzgl. Zinsen. LG Hildesheim – Az: 1 S 105/02

Wer haftet für Handgepäck bei Bahnreisen?

Im vorliegenden Fall war eine Bahnreisende im Schlafwagenabteil nach Sylt gefahren. Auf Ihrem Bett verwarhte die Reisende eine Schmucktasche, die Sachwerte von ca. EUR 7500 enthielt. Diese war am folgenden Morgen unauffindbar. Da nach Ansicht der Klägerin der Diebstahl nur dadurch möglich wurde, dass der Schlafwagenschaffner zwischen 1 und 3 Uhr geschlafen hatte, wurde die Schlafwagensgesellschaft auf Schadenersatz verklagt. Da jedoch für Handgepäck die Deutsche Bahn und nicht die Schlafwagensgesellschaft haftet wurde die Klage als unberechtigt abgewiesen. LG Frankfurt – Az: 2/23 O 414/99

Buchung

Endpreis bei Online-Buchungssystemen: sofort angeben?

Der Endpreis einer Reise muss von Anbietern von Reservierungssystemen für Flug- und Pauschalreisen im Internet nicht sofort angegeben werden. Der Anwender muss jedoch von Anfang an klar und unmissverständlich auf zusätzliche Gebühren und Steuern hingewiesen werden. BGH - Az: I ZR 222/00

Für Reisebuchung braucht Minderjähriger die Einwilligung der Eltern

Ein Reisevertrag, der von einem Minderjährigen ohne Wissen der Eltern gebucht wurde, ist ungültig. Ein Zahlungsanspruch seitens des Reiseveranstalters besteht nicht. Im der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Minderjähriger eine Reise ohne vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung der Eltern gebucht. Die Klage des Reiseveranstalters auf Zahlung des Reisepreises wurde abgewiesen. Für einen gültigen Reisevertrag wäre die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich gewesen (§ 107 BGB). Betrügerisches Verhalten war dem Jugendlichen ebenfalls nicht nachzuweisen. Vielmehr sollte die Reise ohne Wissen der Mutter gebucht werden, wobei sich der Jugendliche jedoch übernahm. Dies stellt jedoch kein betrügerisches Verhalten dar. AG Pinneberg - Az: 62 C 202/02

Flug

EuGH: Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 Art. 5, 6, 7; EG Art. 234 II, 300; Übereinkommen von Montreal

1. Ist ein Gericht, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, der Auffassung, dass einer oder mehrere der Gründe, die von den Parteien für die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts vorgebracht oder auch von Amts wegen geprüft worden sind, durchgreifen, muss es das Verfahren aussetzen und dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit vorlegen.

2. Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was der Gültigkeit der Art. 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 entgegenstände.

EuGH Große Kammer, Urteil vom 10. 1. 2006 - C-344/04 (The Queen, auf Antrag von International Air Transport Association, European Low Fares Airline Association/Department for Transport)

Fundstellen: NJW 2006, 351 und RRA 2005, 273 - Schlussanträge des Generalanwalts v. 8.9.2005

Überbuchung - Ausgleichszahlung

Ist ein vertraglich vereinbarter Flug überbucht und wird der Reisende aus diesem Grunde erst 24 Stunden später als vereinbart befördert, so besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung. LG Frankfurt/Main, 13.10.2006 - Az: 3-2 O 51/06

Konkludente Flugannullierung

Es liegt eine konkludente Flugannullierung vor, wenn der Flug nach zwei Startversuchen vom Luftfrachtführer abgebrochen wird und die Passagiere ohne nähere Informationen in den Warteraum verbracht werden. In diesem Fall haben die Betroffenen Anspruch auf Ausgleichsleistung und Ersatz der Kosten für einen Ersatzflug. AG Schöneberg, 21.9.2005 - Az: 5a C 92/05

OLG Frankfurt/M Code-share-Flug / Anschlussflug / Mitverschulden des Fluggastes bei Abfertigung

1. Ein Fluggast, der bei einem bestimmten Luftfahrtunternehmen einen Code-share-Flug gebucht hat, muss nicht ohne besonderen Hinweis davon ausgehen, dass die Abfertigung seines Fluges nicht vom vertraglichen Luftfrachtführer, sondern von dessen Code-share-Partner vorgenommen wird.

2. Unterlässt es ein noch nicht abgefertigter Fluggast, nach Ankunft seines Zubringerfluges auf der Anzeigetafel am Flughafen nachzusehen, wo sein Anschlussflug abgefertigt wird, trifft ihn kein Mitverschulden, wenn er sich zunächst am Schalter seines vertraglichen Luftfrachtführers anstellt und während der Wartezeit die Abfertigung des Fluges am Schalter des ausführenden Luftfrachtführers verpasst.

OLG Frankfurt/M, 5.8.2005, 10 U 57/05 (LG Frankfurt/M RRa 2005, 133)

Fundstelle: RRa 2006, 133 m. zust. Anm. Bollert

Fluggast darf Teilstrecken verfallen lassen

Köln/Wiesbaden (dpa/gms) - Fluggesellschaften dürfen es Kunden nicht verweigern, einzelne Flüge verfallen zu lassen. Darauf weist die Deutsche Gesellschaft für Reiserecht in Wiesbaden in ihrer Fachzeitschrift «ReiseRecht aktuell» hin.

Das gilt auch dann, wenn Hin- und Rückflug nur kombiniert zum Sonderpreis verkauft werden und einer dieser Flüge nicht genutzt wird, meldet die Auf ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts Köln (Az.: 117 C 269/04). Im verhandelten Fall hatte ein Airline-Kunde zweimal Hin- und Rückflüge von Frankfurt nach Dresden gebucht. Er wollte das Ticket jedoch nur für die Strecken von Dresden nach Frankfurt nutzen, die Hinflüge also verfallen lassen. Dies wollte die Fluggesellschaft ihm untersagen - mit dem Hinweis darauf, dass die Flugcoupons nur in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge «abgeflogen» werden dürften.

Vor Gericht erhielt dann der Passagier Recht. Der Fluggesellschaft entstehe kein Nachteil dadurch, dass einzelne Strecken nicht genutzt werden. Vielmehr nehme das Unternehmen sogar bewusst Überbuchungen von Flugzeugen in Kauf, «weil Flüge vielfach storniert oder umgebucht werden». Zudem gebe es genug Gründe, warum der Fluggast den Hinflug verpasst haben könnte - etwa Krankheit oder ein verspätetes Eintreffen am Flughafen. Einen Nachteil erleide vielmehr der Passagier, der für Hin- und Rückflug bezahlt hat und nun «unter Umständen keine anteilige Rückerstattung der Tickets verlangen kann».

Anspruch auf nebeneinander liegende Plätze im Flugzeug?

Pauschalreisende haben keinen Anspruch darauf, nebeneinander liegende Plätze im Flugzeug zu erhalten. Dies gilt auch bei Familien mit Kleinkindern. Im vorliegenden Fall hatten die Kläger getrennte Sitzplätze erhalten. Da üblicherweise die Plätze in der Reihenfolge des Check-In vergeben werden und die Kläger zu den letzten gehörten, die das Gepäck am Check-In Schalter aufgaben, bestand kein Anspruch auf eine andere Sitzplatzverteilung. AG Düsseldorf - AZ: 50 C 18568/01

Bus statt Flug – Reisemangel?

Wird statt eines ursprünglich geplanten Fluges für einen 3-stündigen Transfer ein klimatisierter Reisebus verwendet, so stellt der Verkehrsmittelwechsel lediglich eine unbeachtliche Abweichung vom zugesicherten Reiseverlauf dar. Daher kommt weder eine Minderung noch Schadenersatz in Betracht. AG Bonn - Az: 18 C 140/96

Wenn es am Schalter zu langsam geht

Wenn ein Reisender, der sich 1 Stunde und 40 Minuten vor dem planmäßigen Abflug seiner Maschine am Check-In-Schalter der Fluggesellschaft einfindet und wegen der Zahl der dort Wartenden nicht mehr rechtzeitig vor dem Abflug abgefertigt werden kann, kann er vom Veranstalter als Schadensersatz die Kosten des Ersatzfluges zum Urlaubsort verlangen. AG München, Ur. v. 6.7.2000 - 113 C 1852/00, Quelle: NJW-RR 2001, 1064

Check-In-Schluss verpasst

Eine 10-minütige verspätete Ankunft bei einer reinen Flug-Buchung auf einer Chartermaschine führte zur Beförderungsverweigerung. Die Reisenden buchten einen Ersatzflug, und versuchten später auf gerichtlichem Wege Schadensersatz einzuklagen. Da die Reisenden - wie in den Fluginfos abgedruckt - verpflichtet gewesen sind, sich 90 Minuten vor Abflug am Schalter einzufinden, "da Meldeschluss 60 Minuten vor Abflug ist, durfte die Fluggesellschaft bzw. der Reiseveranstalter die Beförderung ablehnen". Die nachträgliche Abfertigung der verspäteten Gäste hätte "einen erheblichen zusätzlichen organisatorischen Aufwand erfordert". AG Hamburg, Az: 9 C 1377/95

Schadenersatz, wenn der Check-In verpasst wurde?

Weist der Flugschein darauf hin, spätestens 90 Minuten vor Abflug einzuchecken, so besteht keine Verpflichtung der Fluggesellschaft, die Schalterschließung auszurufen. Im vorliegenden Fall wurde die Schadenersatzklage einer Reisenden abgewiesen, die zwar 2 Stunden vor Abflug am Flughafen war, die Warteschlange vom Check-In Schalter jedoch als zu lang empfand und einen Kaffee trinken ging. Die Klägerin erschien jedoch erst 30 Minuten vor Abflug und wurde abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts war die Klägerin durch die Flugscheininformation angemessen über die Check-In-Zeiten in Kenntnis gesetzt worden. AG Bad Homburg - Az: 2 C 1562/03 (10)

Verweigerung der Fluggastabfertigung

Die Abfertigung des Fluggastes darf vom Luftfrachtführer nicht allein aufgrund eines verspäteten Erscheinens am Abfertigungsschalter verweigert werden, wenn der Abfertigungsvorgang noch läuft. Eine Abfertigung von Interessenten auf der Warteliste darf nur kurzfristig vor Abflug erfolgen. LG Frankfurt, 15.07.1991 - Az: 2/24 S 344/90

Rollstuhlzusage

Die Zusage der Reiseleitung, für einen Rollstuhl am Flughafen zu sorgen, ist erfüllt, wenn der Rollstuhl vorhanden ist, auch wenn er von einem der Reisenden zu dem Omnibus herangeholt werden muss. Landgericht Kleve, Ur. vom 25.5.2000 - 6 S 101/00. Quelle: NJW RR 2001,9 190.

Kein Babykörbchen im Flugzeug

Das Reisebüro hatte den Kunden irrtümlich die Auskunft erteilt, Babykörbchen seien in Sitzreihe neun. Deshalb buchte die vierköpfige Familie drei Plätze in dieser Reihe. Tatsächlich waren die Babykörbchen aber in Reihe sechs. Platzwechsel oder Umbuchen war vor dem Abflug nicht mehr möglich. Darauf forderte die Familie eine Minderung des

Reisepreises um 20 Prozent. Das Reisebüro erklärte dagegen, dass Kinder unter zwei Jahren immer kostenlos reisten, aber keinen Anspruch auf einen Sitz hätten. Der Wunsch nach Babykörbchen werde nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Gericht sprach der Familie lediglich eine Minderung des Reisepreises um fünf Prozent zu. Amtsgericht München 111 C 1778/01 Quelle: NJW RR 2001,1497

Schmerzensgeld an Thrombose-Patienten ?

Die Klage auf Schmerzensgeld gegen die Lufthansa aufgrund einer Reise-Thrombose bedingt durch Langstreckenflüge der Lufthansa wurde zurückgewiesen, da genügend Bewegung an Bord eine Vermeidung ermöglicht hätte. LG Frankfurt - 2-21 O 54/01.

Anzeigetafel muss man lesen!

Erscheint ein Reisender deshalb nicht rechtzeitig am Abfertigungsschalter einer Fluggesellschaft, weil er auf der Anzeigetafel am Flughafen nach dem Namen der die Beförderung ausführenden Fluggesellschaft sucht und nicht nach der Kombination aus Airline-Kürzel und Flugnummer, beruht der Umstand, dass er den gebuchten Flug nicht antreten konnte, nicht auf einer positiven Vertragsverletzung der Fluggesellschaft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die erforderlichen Angaben (Airline-Kürzel und Flugnummer) dem Flugschein hätten entnommen werden können. Dann hat die Fluggesellschaft alles erforderliche getan, um einem Durchschnittsreisenden das Erreichen des Fluges möglich zu machen. AG Bad Homburg, 21. September 2001 - Az: 2 C 1001/01 Fundstelle: RRA 2001, 229 (red. Leitsatz und Gründe)

Verspätete Rückkehr

Eine Reisepreisminderung wegen verspäteter Rückkehr scheidet jedenfalls dann nicht aus, wenn die zusätzliche Reisezeit in diversen Flugzeugen auf einer anderen Rückflug-Route bzw. auf Flughäfen verbracht werden muss. Amtsgericht Königstein, 26.3. 2001 - 21C 1585/00 (12) Quelle: NJW RR 2002, 633

Reise um einen Tag vorverlegt – Rücktrittsrecht?

Es ist ein die Reise objektiv erheblich beeinträchtigender Mangel, wenn eine Reise um einen ganzen Tag vorverlegt wird. Daher berechtigt dies den Reisenden zum Reiserücktritt. AG München – Az: 272 C 6400/03

Vorverlegung des Rückfluges

Wenn die Flugzeiten im Katalog nicht angegeben sind und im Flugschein unter Änderungsvorbehalt mitgeteilt werden, stellt die vor Verlegung des Rückfluges mit einer Chartermaschine von 14:35 auf 6:10 bei einer Pauschalreise keinen Mangel dar. Amtsgericht Bad Homburg, 30.11.2000 - 2 C 3320/0 0 (18) Quelle: NJW RR 2002, 636.

Wegen vorgezogenem Flug um den Schlaf gebracht

Im zu entscheidenden Fall wurde der Rückflug von 10.00 auf 2.50 nachts vorgezogen, die Urlauber wurden daher bereits um halb eins im Hotel abgeholt. Da die Vorverlegung in diesem Fall eine massive Beeinträchtigung darstellt, schützt auch eine Klausel der AGB, nach welcher die Flugzeiten geändert werden dürfen, den Veranstalter nicht. Da die letzte Nachtruhe des Urlaubs praktisch völlig entfiel, konnte eine Minderung des Reisepreises erfolgen. AG Bad Homburg – Az: 32 C 2221/03

Reisepreisminderung bei Vorverlegung der Rückreise

Wird bei einer Pauschalreise von 14 Tagen der Rückflug am letzten Tag von ursprünglich 16:40 Uhr auf 3:30 Uhr früh vorverlegt, stellt dies nach Auffassung des Amtsgerichts Düsseldorf einen Reisemangel dar. Bei einer Abweichung von mehr als vier Stunden vom geplanten Abflugtermin ist daher eine Reisepreisminderung für jede weitere Stunde von 5 % des anteiligen Reisepreises zu erstatten. Einen weiteren pauschalen Minderungsanspruch von 150 DM sprach das Gericht dem Touristen zu, da er durch den Nachtflug in seinem Ruhebedürfnis beeinträchtigt war. Urteil des AG Düsseldorf vom 01.04.1997, 20 C 1957/96, NJW-RR 1998, 51

Kündigung bei Verkürzung der Nachtruhe

Wird bei einer Städtetour von fünf Tagen die Abflugzeit so verlegt, dass dadurch am Anreisetag die Nachtruhe so stark verkürzt wird, dass nicht mehr von den angekündigten vier vollen Übernachtungen die Rede sein kann, darf der Reisevertrag gekündigt werden. Die Klägerin hatte eine Pauschalreise nach Istanbul gebucht. Die Reise sollte fünf Tage dauern und vier Übernachtungen enthalten. In den Reiseunterlagen wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass die Maschine beim Hinflug erst um 23.55 Uhr in Istanbul landen werde. Daraufhin kündigte die Klägerin und verlangte die Rückzahlung des Reisepreises. Das Gericht gab ihr Recht: Es sei nicht davon auszugehen, dass die Klägerin vor 1.00 Uhr ins Bett gekommen wäre. Das sei jedoch eine unangemessene Verkürzung der Nachtruhe. Die im Katalog versprochenen Leistungen von vier Übernachtungen hätten folglich nicht im vollen Umfang erbracht werden können. AG Rheine - Az: 14 C 716/02

Abflug eineinhalb Tage verspätet - Schadensersatz

Da eine Abflugsverspätung von eineinhalb Tagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Urlaubsreise darstellt, ist ein Schadensersatzanspruch in einem solchen Fall gerechtfertigt. Ist die Verspätung auf einen Organisationsfehler des Reiseveranstalters zurückzuführen, so kann darüber hinaus für zwei Tage eine Reisepreisminderung geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall hatte der Veranstalter eine falsche Abflugzeit genannt. Daraufhin verpasste der Kläger den Flug, sodass sich die Ankunft am Urlaubsort 44 Stunden verzögerte. Das Gericht entschied, dass zwei Urlaubstage nicht bezahlt werden müssen. Darüber hinaus sei eine Entschädigung in Höhe von 100 DM für den immateriellen Schaden des Urlaubsverlustes angemessen. AG Hamburg-Blankenese - Az.: 508 C 136/02

Wechsel der Fluggesellschaft

Werden im Katalog eines Reiseveranstalters mehrere Fluggesellschaften genannt, so stellt dies noch keine Zusicherung da, dass die Reise nur mit einer dieser Gesellschaften durchgeführt werden soll. Der Einsatz einer anderen Fluggesellschaft be-

rechtigt selbst dann, wenn die Flugleistung nicht mittleren Standard erreicht, bei einer Reise in die Türkei für 2 Personen zu 2000 DM allenfalls zu einer Minderung des Reisepreises um zehn Prozent. Eine Rücktritt vom Reisevertrag kommt, weil die Beeinträchtigung nicht erheblich ist, nicht in Betracht. Amtsgericht Hamburg, Urt. vom 21.11.2001 - 10C 400/01. Quelle: NJW RR 2002, 6. 38. ebenso: Landgericht Bonn, Urt. vom 7.3.2001 - 5 S 165/0 0

Preisminderung, wenn die Airline gewechselt wird

Muss ein Urlauber auf eine andere Fluggesellschaft ausweichen, so ist dies ein Reisemangel. Im vorliegenden Fall wurde für eine Reise nach Thailand nicht wie gebucht Cathay Pacific sondern China Air verwendet. Die Ankunft war darüber hinaus 10 Stunden verspätet. Der vorliegende Wechsel der Fluggesellschaft berechtigt zu einer Minderung des Reisepreises um 25%. Die Verspätung rechtfertigt ebenfalls eine Minderung. AG Hamburg - Az.: 17a C 479/01

Anspruch auf die zugesagte Airline

1. Sichert der Reiseveranstalter im Reiseprospekt die Beförderung mit dort einzeln aufgeführten deutschen Fluggesellschaften zu, so schuldet er die Beförderung mit einer dieser Fluggesellschaften auch dann, wenn in der Reisebestätigung eine Fluggesellschaft nicht genannt ist.

2. Wird der Flug nicht mit einer deutschen sondern einer ausländischen (spanischen) Fluggesellschaft durchgeführt, kann der Reisende wegen einer wesentlichen Leistungsänderung vom Reisevertrag nach BGB § 651a Abs 4 S 2 zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn sich der Reiseveranstalter in den Reisebedingungen das Recht zur Änderung der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten hatte, weil eine derartige Leistungsänderung für den Fluggast unzumutbar ist. LG Kleve, Urteil v. 17. August 2001 - 6 S 120/01, Quelle: RRA 2001, 204-205 (red. Leitsatz und Gründe)

Verlegung des Abflugs um 13 Stunden

1. Ein in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters enthaltener Änderungsvorbehalt hinsichtlich der Flugzeiten ist wirksam, wenn es sich um eine unerhebliche Änderung einer unwesentlichen Reiseleistung handelt.

2. Die Verlegung des Abflugs um 13 Stunden ist unerheblich, solange der Charakter des Anreisetages unverändert bleibt. AG KLEVE, 10. Mai 2001 - 35 C 71/01 Quelle: RRA 2001, 144-145 (red. Leitsatz und Gründe)

Verlegung der Rückflugzeit bei Kurzreisen

Wird bei einer viertägigen Kurzreise der Rückflug von - wie gebucht - 20:25 Uhr auf 9:30 Uhr morgens verlegt, rechtfertigt dies eine Reisepreisminderung von 25 %. Urteil des AG Hamburg vom 22.08.1996, 22 b C 672/96, NJW-RR 1997, 1138,

Rückflug 11 Stunden vorverlegt

Wird der Rückflug gut 11 Stunden vorverlegt (von 20:25 auf 9:30 Uhr), so kann bei einer viertägigen Kurzreise eine Minderung von 25% angebracht sein. AG Hamburg - Az: 22 b C 672/96

Reisebüro zahlt Ersatzflug, wenn der Kunde fehl informiert wurde

Informiert das Reisebüro den Kunden nicht über eine Vorverlegung des Abfluges, so kann der Reisende einen Ersatzflug auf Kosten des Reisebüros buchen. Im zu entscheidenden Fall erhielten die Reisenden drei Tage vor Abflug die Tickets und eine Bestätigung der Flugzeiten von ihrem Reisebüro. Die Fluggesellschaft hatte dem Reisebüro jedoch zehn Tage zuvor mitgeteilt, dass der Abflug um einige Stunden vorverlegt wurde. Die Reisenden verpassten daher ihr Flugzeug. Da die Fluggesellschaft den Nachweis erbringen konnte, dass ihr Fax das Reisebüro tatsächlich erreicht haben musste, war von einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisebüros auszugehen. Dieses musste für die Kosten des Ersatzfluges aufkommen. AG Frankfurt - Az: 29 C 7150/02-85

Recht auf Schnarchen

Schnarchende Mitpassagiere im Flugzeug müssen von den anderen Mitreisenden hingenommen werden. Nach einem Urteil des AG Frankfurt a.M. stellt ein solches Geräusch jedenfalls keinen Reisemangel dar. Schlafen während eines Langstreckenfluges sei nachts "völlig normal" und "klassenunabhängig". Dass einzelne Personen hierbei schnarchten, sei lediglich eine hinzunehmende Unannehmlichkeit. AG Frankfurt a.M., Az.: 31 C 842/01-83

Kann randalierender Fluggast abgewiesen werden?

Im vorliegenden Fall hatte sich der Passagier auf einem Langstreckenflug von Mauritius nach München in der "Comfort" Klasse mit Champagner betrunken und dann randaliert sowie Passagiere und Personal belästigt. Ein Passagier musste den Flug in der Economy Klasse fortsetzen, um weitere Streitigkeiten mit dem Betrunkenen zu vermeiden. Dieser konnte entsprechend Zeugenaussagen beim Check-In für den Anschlussflug nicht mehr aufrecht stehen. Die Fluggesellschaft schloss den Kläger vom Weiterflug aus. Zu Recht, wie das Gericht entschied. AG Frankfurt - AZ: 31 C 838/02-83

Verweigerung der Fluggastabfertigung

Die Abfertigung des Fluggastes darf vom Luftfrachtführer nicht allein aufgrund eines verspäteten Erscheinens am Abfertigungsschalter verweigert werden, wenn der Abfertigungsvorgang noch läuft. Eine Abfertigung von Interessenten auf der Warteliste darf nur kurzfristig vor Abflug erfolgen. LG Frankfurt, 15.07.1991 - Az: 2/24 S 344/90

Keine Haftung der Airline, wenn Kofferinhalt beschädigt ist?

Im vorliegenden Fall hat das Gericht eine Klausel der AGB der Lufthansa für unwirksam erklärt, nach der die Haftung für Schäden am Kofferinhalt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt wurde. Nach Ansicht des Gerichts ist ein pauschaler Verweis auf ein leichtsinniges Handeln des Fluggastes nicht zulässig, vielmehr muss das Mitverschulden des Fluggastes im Einzelfall geprüft werden. OLG Köln - Az: 6 U 206/2

Reisemangel, wenn der Zielflughafen einfach geändert wird?

Wird der Zielflughafen bei einer Pauschalreise einfach geändert, so muss dies nicht hingenommen werden, insbesondere dann nicht, wenn die Reisenden anschließend noch über eine längere Strecke mit dem Bus befördert werden und spät nachts ankommen (vorliegend landeten die Reisenden statt in Frankfurt in Köln, mussten sodann mit dem Bus weiterfahren und erreichten ihr Ziel erst gegen 3 Uhr nachts). Es liegt in diesem Fall ein Reisemangel vor, da die Änderung des Zielflughafens nicht zulässig war. Die späte Ankunft hatte zudem eine erhebliche Störung der Nachtruhe zur Folge. Das Gericht befand, dass eine Minderung des Reisepreises für den betreffenden Tag um 50% gerechtfertigt sei. AG Hamburg - Az: 4 C 378/02

Zusicherung einer deutschen Fluggesellschaft

Ein Reisender, dem bei der Buchung einer Flugreise vom Reisebüro zugesichert worden ist, der Flug finde mit einer deutschen Fluggesellschaft statt, kann den Reisevertrag kündigen, wenn das bereitgestellte Flugzeug einer spanischen Fluggesellschaft angehört. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der ausländischen Fluggesellschaft um ein Tochterunternehmen der deutschen Gesellschaft handelt und die Flugzeuge in Deutschland gewartet werden.

Seine Entscheidung begründete das Landgericht Köln damit, dass die Erheblichkeit eines Reisemangels nicht nach objektiven, sondern nach subjektiven Kriterien zu beurteilen ist. Hat der Fluggast bei der Buchung der Reise deutlich zum Ausdruck gebracht, wegen eines früheren negativen Erlebnisses nicht mit einer ausländischen Fluggesellschaft fliegen zu wollen, stellt die Beförderung mit einer ausländischen Maschine einen erheblichen Reisemangel dar. Der Reisende ist in einem solchen Fall berechtigt, den Reiseantritt zu verweigern und den Reisepreis zurückzuverlangen. Urteil des LG Köln vom 30.11.1999 11 S 200/99 NJW-RR 2000, 786

Flugzeiten rückbestätigen?

Hat ein Reiseveranstalter in dem Reisebestätigungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Flugzeiten sich ändern können und der Reisende diese daher bestätigen lassen muss, kann dieser keine Forderungen stellen, wenn er den – um 4 Stunden vorverlegten – Rückflug verpasst, weil er sich die Flugzeiten nicht bestätigen liess. AG Duisburg – Az: 45 C 1310/03

Thrombosewarnung im Flieger?

Eine Verpflichtung der Fluggesellschaften zum Hinweis auf ein mögliches Thromboserisiko auf Langstreckenflügen besteht nicht. Ebenso besteht keine Informationspflicht über den Sitzabstand an Bord. Eine relevante Risikoerhöhung ist wissenschaftlich noch nicht erwiesen, weswegen ein lediglich behaupteter Zusammenhang für eine Warn- und Hinweispflicht nicht ausreicht. OLG Frankfurt/Main - Az: 23 U 243/01

Rücktritt, wenn die Reise vorverlegt wird?

Wird eine Reise unerwartet durch den Veranstalter vorverlegt, so ist die Vertragsgrundlage berührt und berechtigt den Reisenden zum kostenfreien Rücktritt, wobei bereits eine Vorverlegung um einen Tag nicht zumutbar ist. LG München I - Az: 6 S 12501/03

Verschwitzen Reisenden abgewiesen - Airline muss Hotel zahlen

Im vorliegenden Fall hatte eine Fluggesellschaft die Beförderung eines Reisenden aufgrund dessen starken Körpergeruchs verweigert. Die Airline buchte den Reisenden auf einen späteren Flug, so dass dieser in einem Hotel übernachten musste. Die Hotelkosten sind von der Fluggesellschaft zu tragen. Die Forderung nach Entschädigung für Verdienstaufschlag und "entgangene Urlaubsfreuden" wurde indes abgewiesen. OLG Düsseldorf - Az: 18 U 110/06

Gepäck

Flug-Gepäck zu spät am Urlaubsort

Weil bei einer achttägigen China-Reise der Koffer des Urlaubers zurückgeblieben war, wurde dem Gast eine Minderung des Reisepreises um 50 Prozent zugestanden (AG Nürnberg, Az.: 45 C 7300/96). Bei einer Pauschalreise sei der Veranstalter verpflichtet, den Koffer des Gastes bis zum Zielort zu transportieren. Ein mögliches Verschulden der Airline habe sich der Veranstalter anrechnen zu lassen.

Wenn der Koffer im Transfer bei einer Pauschalreise verloren geht ...

Geht der Koffer eines Pauschalurlaubers während des Bustransfers vom Flughafen zum Hotel verloren, so besteht ein Schadenersatzanspruch, da es sich hierbei um eine Verletzung der Beförderungsleistung und letztlich um einen Reisemangel handelt. Im vorliegenden Fall war nicht mehr zu klären, ob der Koffer unterwegs gestohlen oder vom Busfahrer versehentlich stehen gelassen wurde. Hier ist ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters anzunehmen, unabhängig davon, ob der Koffer mit einer Banderole des Veranstalters gekennzeichnet war oder nicht. LG Frankfurt/Main, 23.8.2006 - Az: 2-24 S 286/05

Gepäck: Koffer mit Wäsche fehlt

Wenn auf einer Rundreise durch Südafrika der Koffer, in dem sich die Wäsche des Reisenden befindet, vier Tage nicht zur Verfügung steht sodass er während dieser Zeit seine Wäsche nicht wechseln kann, dann mindert sich der auf diese Tage entfallende Reisepreis um 25 Prozent. AG Frankfurt am Main, 32 C 3141/99 - 84

Wenn in der Ferienanlage das Gepäck „untergeht“

Bei einem Gepäckverlust während des hoteleigenen Transportes von der Rezeption zum Zimmer einer Ferienanlage haftet der Reiseveranstalter nicht. LG Frankfurt/Main – Az: 2 /24 S 298/02

Wenn der Koffer nicht rechtzeitig ankommt...

Im vorliegenden Fall hatte eine Reisende, die einen Ägypten- Urlaub für eine Woche gebucht hatte, ihr Gepäck erst mit drei Tagen Verspätung erhalten. Da die Reisende somit fast die Hälfte der Zeit ohne Gepäck leben musste lag auch in Hinblick auf die erheblichen Temperaturen eine erhebliche Beeinträchtigung des Badeurlaubs vor, der eine Minderung des Reisepreises i.H.v. 25% rechtfertigt. AG Frankfurt/Main – Az: 32 C 1201/97

Hinweispflicht

Hinweispflicht auf drohenden Hurrikan bei Flugpauschalreisen

Vorliegend verlangten die Kläger den gesamten Reisepreis nebst Entschädigung für nutzlos aufgewendete Reisezeit nach Abbruch einer Flugpauschalreise in die Dominikanische Republik, weil die Ferienanlage kurz nach Eintreffen der Kläger durch den Hurrikan "Georges" größtenteils zerstört wurde und sie daher in einem anderen Teil des Landes provisorisch untergebracht wurden.

Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und an dieses zurückverwiesen. Der Reiseveranstalter, so das Berufungsgericht, habe keine Vertragsverletzung begangen, da er in der Nacht vor dem Abflug die erfolgte Hurrikan Vorwarnung nicht hätte abfragen und an die Reisenden weitergeben müssen, weil die Eintreffwahrscheinlichkeit erst bei 25% lag.

Der BGH führte hierzu aus, dass eine 25%ige Eintreffwahrscheinlichkeit eine erhöhte Gefährdung darstelle und nicht mehr unter das allgemeine Lebensrisiko falle. Es bestehe deshalb schon dann ein Kündigungsrecht des Reisenden, wenn mit einem schädigenden Ereignis mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und nicht erst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Entsprechend bestehe eine Hinweispflicht des Veranstalters. Ist der Veranstalter aufgrund unterlassener Erkundigungen im gebotenen Umfang hierzu nicht in der Lage, so begründet dies den Vorwurf einer positiven Vertragsverletzung. Eine erhebliche Wahrscheinlichkeit ist fallweise unter Berücksichtigung des konkreten Inhalts des Reisevertrages zu beurteilen. Bei all-inclusive Flugpauschalreisen ist von besonderer Risikobereitschaft der Reisenden nicht ohne weiteres auszugehen. BGH, Urt. v. 15.10.2002 – AZ: X ZR 147/01

Keine Hinweispflicht auf Einreisebestimmungen

Ein Reisebüro ist bei der Vermittlung einer Pauschalreise nicht verpflichtet, von sich aus den Reisenden über die für ihn geltenden Einreisebestimmungen des Zielstaates, z. B. die in Indien bestehende Visumpflicht, aufzuklären. Landgericht Kleve, Urteil vom 10.8.2000 – 6 S 85/00 Quelle: NJW RR 2002, 557

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Informationspflicht des Reiseveranstalters. Diese ist in § 2 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern geregelt. Das Gericht hatte vielmehr zu entscheiden, ob entsprechende Informationspflichten auch das Reisebüro treffen, das den Reisevertrag zwischen dem Veranstalter und den Reisenden vermittelt. Ob auch das Reisebüro von sich aus auf Einreisebestimmungen hinweisen muss, ist in der Rechtsprechung bislang streitig.

Aufklärungspflicht: keine unbegrenzte Aufklärungspflicht des Reiseveranstalters

Ist in allen Medien in den letzten Jahren vor einer geplanten Urlaubsreise mehrfach ausführlich und teilweise sogar sensationell aufgemacht über die Gefahren der Reise in ein bestimmtes Urlaubsgebiet berichtet worden, so spricht eine Vermutung dafür, dass die unzureichende Aufklärung über diese Gefahren durch den Reiseveranstalter nicht ursächlich für die Buchung der Reise war. Der Reisende, der, nachdem sich diese Gefahren auf seiner Reise ebenfalls verwirklicht haben, Schadenersatz vom Reiseveranstalter wegen Verletzung der Informationspflicht verlangt, muss darlegen und gegebenenfalls beweisen, warum er diese Gefahren nicht kannte, also einer detaillierten Information bedurft hätte (OLG Köln, Urteil vom 21.06.1999, OLG-Report Köln 1999, 361).

Praxishinweis: Allgemeine Umfeld- oder Umweltrisiken des selbst gewählten Reiseziels gehören grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden. Realisiert sich ein solches Risiko, entstehen deshalb keine Schadenersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter, es sei denn, er hatte Kenntnis von konkreten Gefahren. Dann muss er den Reisenden vor der Reise hierüber auch umfangreich informieren, damit dieser entscheiden kann, ob er diese Reise gleichwohl durchführen will. In Fällen wie dem Vorentschiedenen reicht aber ein deutlicher Hinweis auf besondere Risiken im Urlaubsland.

Hotel

Unverbindliche Hotelanfrage oder verbindliche Hotelreservierung

LG Frankfurt/M: BGB §§ 535, 552

Eine Anfrage bezüglich einer Hotelreservierung und eine daraufhin folgende Reservierungsbestätigung von Seiten des Hotels begründet für beide Seiten keine unverbindliche Reservierung, sondern das Zustandekommen eines Beherbergungsvertrags. Eine Vereinbarung der Zimmerpreise gehört nicht zu den essentialia negotii. (Leitsatz der NJW-Redaktion)

LG Frankfurt/M., 18. 8. 2005, 2-01 S 52/04 Fundstelle: NJW-RR 2006, 54

All inclusive

Unter dem Begriff "All inclusive", in Reisekatalogen oft mit AI abgekürzt, versteht man i.a. eine Reise, bei der sämtliche Mahlzeiten sowie ortsübliche Getränke (alkoholische und nichtalkoholische) und oft auch Sportmöglichkeiten im Reisepreis enthalten sind. Es ist durchaus möglich, daß importierte Getränke oder à la carte Gerichte gesondert zu bezahlen sind. Da es keinen allgemein fest- gelegten Leistungsumfang für einen "All inclusive" Urlaub gibt, kann das individuelle Angebot sich von Anbieter zu Anbieter unterscheiden - mal erhält man mehr Leistungen (Kaffee und Kuchen, Mitternachtsbuffet, Snacks), mal weniger. Der genaue Leistungsumfang wird in den Reise- unterlagen genannt - was in diesen nicht aufgeführt wird, gehört auch nicht zum Leistungsumfang. Es ist zulässig, den Ausschank von Getränken zeitlich zu beschränken. Gleiches gilt auch für die Mahlzeiten oder Sportmöglichkeiten. Erwartet werden kann vom Reisenden indes, dass bezahlte Leistungen auch reibungslos zur Verfügung stehen. Ist der Getränkeservice z. B. nur durch Trinkgeld zu motivieren, liegt ein Reisemangel vor, der zu einer Minderung des Reisepreises i.H.v. 5% berechtigt (AG Köln - Az: 122 C 171/00).

Rutschige Duschvorlage ist kein Reisemangel

Es besteht kein Anspruch eines Reisenden auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter, wenn der Gast auf einem vom Hotelpersonal als Duschvorlage ausgelegten Duschhandtuch ausrutscht. In diesem Fall ist das Ausrutschen durch eigenes Ungeschick und nicht durch einen Reisemangel verursacht worden. Auch besteht kein Anspruch gegen den Betreiber des Hotels, dieser Rutschgefahr durch Haftvorrichtungen entgegenzuwirken. Hierbei handelt es sich um eine zum allgemeinen Lebensrisiko gehörenden Gefahrensituation. AG Frankfurt/Main, 20.3.2007 - Az: 30 C 3631/06-25

Sturz auf nassem Boden in Hotelhalle ist Lebensrisiko

Ein Sturz im Eingangsbereich einer Hotelhalle, in der der Fußboden nach Regenfällen nass und glitschig ist, ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

LG Duisburg, 18.11.2004, 4 O 228/04, Fundstelle: RRa 2006, 20; bestätigt durch OLG Düsseldorf, 29.9.2005, 1/12 U 144/04

Neues Hotel gegen Aufpreis, wenn die Toilette kaputt ist?

Im vorliegenden Fall war die Toilette des gebuchten Hotels kaputt. Daher bot der Veranstalter den Umzug in ein höherwertiges Ersatzhotel an. Hierfür darf jedoch kein Aufpreis verlangt werden, es hätte auch eine preisgleiche Unterkunft angeboten werden können. Der Reisende konnte zudem für den betreffenden Tag, an dem die Toilette zusammengebrochen ist, eine Minderung von 15% sowie für den Tag des Umzugs eine Minderung von 100% ansetzen. AG Bad Homburg - Az: 2 C 1390/03 [12]

Risiko beim Beherbergungsvertrag

Schließt ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter mit einem Beherbergungsunternehmen einen Hotelreservierungsvertrag ab, so liegt ein Beherbergungsvertrag vor, wenn zwar die exakte Anzahl der Teilnehmer noch nicht feststeht, diese jedoch für die Vertragspartner verbindlich sein soll und Preis, Fälligkeit des Preises, Art der Zimmer sowie die ungefähre Bettenanzahl festgelegt wurden. Würde eine uneingeschränkte Bindung des Veranstalters an die Vereinbarung ihn mit einem so umfänglichen Risiko belasten, dass die Bereitschaft hierzu von einem billig und gerecht denkenden Vertragspartner nicht vorausgesetzt werden darf, so besteht ein vertragsimmanentes Rücktrittsrecht. In diesem Fall trägt der Hotelier das Vertragsrisiko, da dieser besser über kurzfristig frei werdende Räume verfügen kann als sein Vertragspartner. OLG Hamm - Az: 30 U 216/01

Entschädigungsanspruch des Reisenden bei Vereitelung der Reise durch Überbuchung

§ 651 f Abs. 2 BGB

1. Kann der Reiseveranstalter infolge einer Überbuchung den Kunden nicht an dem gebuchten Urlaubsort unterbringen und tritt der Kunde deshalb die Reise nicht an, so steht dem Kunden wegen Vereitelung der Reise ein Entschädigungsanspruch nach § 651 f Abs. 2 BGB zu.

2. Wenn der Kunde ein Ersatzangebot des Reiseveranstalters ablehnt, das, gemessen an den subjektiven Urlaubswünschen des Kunden, der gebuchten Reise nicht gleichwertig ist, kann der Veranstalter dem Entschädigungsanspruch des Kunden nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegenhalten.

3. Arbeitet ein erwerbstätiger Kunde während der Urlaubszeit weiter oder führt er eine ihm nicht vom Reiseveranstalter angebotene Ersatzreise durch, so steht dies seinem Entschädigungsanspruch nicht entgegen.

4. Für die Höhe der Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit darf das Arbeitseinkommen nicht zum Maßstab genommen werden, wohl aber der Reisepreis (Aufgabe von BGHZ 63, 101 ff.; 77, 120 f.).

BGH, Urteil vom 11. 1. 2005 - X ZR 118/03 (AG Hannover - Az. 542 C 15431/02 ./ LG Hannover - 20 S 21/03)

Auch im Urlaub im Stehen pinkeln?

Im vorliegenden Fall versuchte ein Reisender eine Minderung des Urlaubspreises zu erhalten. Er gab ab, dass seine Urlaubsfreude erheblich geschmälert wurde, weil die Klobrille immer wieder herunterfiel. Dies habe ihn in der Folge gezwungen, im Sitzen zu urinieren. Da das Gericht der Argumentation nicht folgen konnte, wurde die Klage abgewiesen. AG Hannover - Az: 509 C 1603/98

4 Sterne in Ägypten

Eine Vergleichbarkeit eines 4 Sterne Hotels in Ägypten mit einem 4 Sterne Hotel in Deutschland kann seitens des Reisenden nicht erwartet werden. Eine frisch renovierte oder neu gebaute Anlage kann daher für die Unterbringung nicht erwartet werden. AG Hamburg - Az: 10 C 60/03

Bauarbeiten am Strand

Auch wenn in Sichtweite der Badeurlauber Müll verbrannt wird, muss der Reiseveranstalter dafür nicht einstehen.

Im verhandelten Fall hatte ein Urlauber nach einer Pauschalreise auf die Malediven geklagt, weil am Strand Arbeiten mit Baggern ausgeführt wurden. Außerdem bemängelte der Mann, dass auf der benachbarten Insel jeden dritten Tag Müll verbrannt worden sei. Als Beweis hatte er Fotos eingereicht. Auf den Bildern sei allerdings klar zu erkennen, dass am lang gestreckten Strand genügend Platz vorhanden gewesen sei, so dass die Störung durch die Bagger nur als Unannehmlichkeit bewertet werden müsse, so das Urteil.

Gleiches gelte auch für die "landestypische" Müllverbrennung, auf die zudem im Prospekt ausdrücklich hingewiesen worden sei. Da die Fotografie auch nur eine kleine Rauchfahne zeige, sei von nennenswerten Geruchsbelästigungen nicht auszugehen. Die vom Kläger geforderten Minderungsansprüche wies das Gericht daher zurück. AG Bad Homburg - AZ: 2 C 2849/00 [20]

Pauschalurlaub - Muss man Betrunkene ertragen?

Bei einer All-Inklusive Reise sind Belästigungen durch Betrunkene hinzunehmen. Im vorliegenden Fall klagte eine Urlauberin auf Minderung des Reiserpreises, da in ihrem Hotel Bier und Wein in großen Mengen kostenfrei ausgeschenkt und getrunken wurden. Parties und pöbelnden waren die Folge. Das Gericht befand jedoch, dass bei einer All Inklusiv Reise ein stark erhöhter Alkoholkonsum vorhersehbar sei. Die Klage wurde abgewiesen. LG Kleve - AZ 6 S 369/00

Auf Einschränkungen in der Nebensaison ist hinzuweisen

Stehen einem Reisenden in der Nebensaison die Angebote einer Ferienanlage lediglich eingeschränkt zur Verfügung, so ist auf diesen Umstand vom Veranstalter hinzuweisen. Wird im Reiseprospekt hierauf nicht hingewiesen, so liegt ein Reisemangel vor, der entschädigungspflichtig ist, da in diesem Fall zugesicherte Eigenschaften fehlen. OLG Frankfurt - Az: 16 U 72/03

Vorzeitige Abreise – Minderung für die gesamte Zeit?

Auch wenn ein Reisender aufgrund eindeutiger Reisemängel vorzeitig abreist, steht ihm eine Minderung des Reisepreises für die gesamte Urlaubszeit zu. Im zu entscheidenden Fall fand eine Pauschalreisende in Ihrem Hotelzimmer Schimmel, die Bad-abflüsse waren verstopft und an den Wänden klebten tote Insekten. Aufgrund ihrer Beschwerde wurde der Reisenden ein Ersatzzimmer gegen zusätzliche Gebühren angeboten, der Urlaub wurde daher abgebrochen. Das Gericht sprach der Reisenden eine Minderung i.H.v. 15% über die gesamte Reisezeit zu, da Sie auch bei ihrem Verbleib im Hotel nicht den vollen Preis hätte bezahlen müssen. LG Duisburg – Az: 12 S 176/03

Hotelwechsel erzwungen - Schadenersatz?

Ein Hotelwechsel gegen den Willen des Reisenden kann auch dann legitim sein, wenn ein bestimmtes Hotel vom Reisenden gezielt ausgesucht wurde. Im vorliegenden Fall wollte der Reisende im betroffenen Hotel mit Freunden gemeinsam Urlaub machen und hatte hierzu eine Pauschalreise gebucht. Das Hotel war jedoch überbucht, so dass dem Urlauber eine Umbuchung in ein anderes Hotel angeboten wurde. Der Reisende lehnte den Vorschlag ab und klagte auf Schadenersatz wegen vertaner Urlaubszeit. Da jedoch der gemeinsame Urlaub mit Freunden nicht Bestandteil der Buchung war, war eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Vereitelung der Reise nicht gegeben. Die Klage auf Schadenersatz wurde abgewiesen (AG Hamburg - Az.: 10 C 278/02)

Taschenkontrolle: Vertrauen ist gut, Kontrolle nicht besser

Wegen folgender Reisemängel billigte das Gericht dem Urlauber einen Minderungsanspruch von 25% des Reisepreises zu:

- In einem Mittelklassehotel in der Türkei wurden bei den Reisenden tägliche Taschenkontrollen durchgeführt bzw. wurden entsprechende Versuche unternommen. Auf die Möglichkeit von Kontrollen war im Katalog hingewiesen worden.
- Im Hotelzimmer traten mehrfach Ameisen auf.
- Ein zugesagtes Zustellbett fehlte.

In derselben Entscheidung wurde eine Klausel der Reisebedingungen, in der sich der Veranstalter die Erhöhung des Reisepreises um einen Kerosinzuschlag vorbehalten hatte, für unwirksam erklärt. AG Kleve, Ur. v. 3.11.2000 - 3 C 346/00
Quelle: NJW-RR 2001, 1062

Eigenmächtige Verlängerung des Hotelaufenthalts während einer Pauschalreise verlängern

Pauschalreisende den Aufenthalt am Urlaubsort eigenmächtig durch Absprache mit dem Hotel, ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, den Rückflug in die Heimat zu dem vom Reisenden gewählten späteren Termin zu gewährleisten.

Dies entschied das Amtsgericht Bad Homburg in einem Fall, in dem der vom Reisenden gebuchte Urlaub auf Kuba mit dem Rückflug am 14. Februar enden sollte. Die Kläger verlängerten allerdings am Urlaubsort ihren Aufenthalt um fünf Tage, obgleich der Reiseleiter sie darauf hinwies, dass ein Rückflug zu dem vom Kläger gewählten späteren Termin nur dann möglich sei, wenn im Flugzeug noch Sitzplätze frei sein sollten. Da dies letztlich nicht der Fall war, konnten die Kläger erst am 23. Februar nach Deutschland zurückfliegen. Ihre Schadenersatzklage wies das Gericht als unbegründet ab, weil der beklagte Reiseveranstalter einen Rückflug am 19. Februar nicht geschuldet habe. AG Bad Homburg, Az.: 2 C 1985/01 (20)

Keine eigenmächtige Hotelumbuchung

Wenn Urlauber eigenmächtig ein beanstandetes Hotel umbuchen, können sie nicht mit einer Übernahme der Mehrkosten durch den Reiseveranstalter rechnen. Auch kann eine nachträgliche Preisminderung wegen der Mängel dann nicht geltend gemacht werden. Dem Reiseveranstalter muss immer die Möglichkeit eingeräumt werden, Abhilfe zu schaffen oder den Gästen ein anderes Hotel zuzuweisen. Die Klägerin hatte ein Vier-Sterne- Hotel auf Fuerteventura gebucht. Sie wurde aber in einem Hotel der spanischen Drei-Sterne-Kategorie unterbracht, das ihren Angaben zufolge Mängel in den Zimmern aufwies und stark verdreckt gewesen sei. Die Klägerin setzte sich daraufhin zwar mit ihrer Reiseleiterin in Kontakt, bezog aber noch am selben Tag ein anderes Hotel, ohne dem Veranstalter zuvor eine Frist zur Behebung der Mängel zu setzen.

Keine Haftung des Veranstalters für windigen Hotelportier

Der Portier eines Hotels in Bangkok gab Anschriften von Gästen an Erpresser weiter. Diese versandten an die Gäste unter deren Heimatanschriften Briefe, in denen sie mit einer amtlich klingenden Firmenbezeichnung die Schwangerschaft angeblicher thailändischer Freundinnen mitteilten, sich erboten, gegen Zahlung bestimmter Summen für einen Schwangerschaftsabbruch zu sorgen. Für den Fall der Ablehnung wurden Unterhaltsforderungen angekündigt. Einer der angeschriebenen Reisenden forderte mindestens 4000 DM Schmerzensgeld vom Reiseveranstalter. Das Gericht wies die Klage ab, weil der Veranstalter für das Verhalten des Hotelportiers nicht hafte. LG Düsseldorf, Urteil v. 27.4.2001 - 22 S 178/00, Quelle: NJW-RR 2001, 1348

Bei rutschigen Fliesen im Hotel-Badezimmer Reiseleiter informieren

Wenn Urlauber sich über rutschige Fliesen im Bad ihres Hotelzimmers ärgern, sollten sie dies möglichst sofort der Reiseleitung melden. Anderenfalls besteht nach einem Unfall, der durch Ausrutschen verursacht wird, kein Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Auf ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts Bad Homburg (Az.: 2 C 49/01-18) weist die von der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht in Frankfurt herausgegebene Zeitschrift «ReiseRecht aktuell» hin.

Im konkreten Fall ging es um eine Frau, die am sechsten Tag ihres Bulgarien-Urlaubs im Hotel-Badezimmer auf extrem rutschigen Fliesen gestürzt war. Offenbar waren Fliesen verlegt worden, die nur für Wände geeignet waren. Die Klage der Frau gegen den Reiseveranstalter führte jedoch nicht zum Erfolg, da die Touristin den Bodenzustand fünfzehn Tage lang nicht beim Reiseleiter beanstandet hatte. Das von den Fliesen ausgehende Risiko sei ihr dabei vom ersten Urlaubstag an bewusst gewesen, so das Gericht. Gleichwohl habe sie die Gefahr in Kauf genommen, so dass ein erhebliches Eigenverschulden vorliege.

Muss Hotel vor Rutschgefahr warnen?

Es kann vom Veranstalter nicht verlangt werden, dass in einer Hotelanlage alle Wege gleich bei welcher Witterung völlig ohne Gefahr genutzt werden können. Mit zusätzlichen Warntafeln muss nicht vor Gefahren, die einem „ins Auge springen“ gewarnt werden. OLG Köln – Az: 16 U 31/03

Abendessen - kein Zutritt in Shorts

Vom Gast eines Hotels der gehobenen Mittelklasse kann zu den Abendmahlzeiten eine gepflegte Abendkleidung erwartet werden. Der Zutritt zum Speisesaal mit kurzen Hosen kann verwehrt werden. AG Hamburg, Ur. v. 19.3.1996; 9 C 2577/95

Platz für Kinder

Ferienhotels müssen keine kinderfreien Zonen oder stille Plätzchen besitzen - schon gar nicht in der sommerlichen Hauptreisezeit. Damit wies das Landgericht Kleve (Az. 6 S 34/96) in zweiter Instanz die Klage eines Paares ab, das insbesondere auf Störungen durch Kinder (Essmanieren, Herumtollen) den Reisepreis gemindert haben wollten.

Es fehlte der Liegestuhl...

Nach einem Urteil des Landgerichts Kleve (Az: 6 S 31/96) haben Urlauber keinen Rechtsanspruch auf einen Liegestuhl am Swimmingpool des Hotels.

Wenn die Klimaanlage nicht richtig kühlt...

Ist ein Hotel in einem südlichen Reiseland mit einer Klimaanlage ausgestattet, so kann von angenehmer Zimmertemperatur ausgegangen werden. Wird bei einer Außentemperatur von 40°C nur eine Zimmertemperatur von 30°C erreicht, so liegt ein Mangel vor. AG Köln – Az: 136 C 55/99

Minderung, wenn die Klimaanlage kaputt ist?

Eine defekte Klimaanlage bei hochsommerlichen Temperaturen stellt einen Reisemangel dar, der eine Minderung des Reisepreises um 15% rechtfertigt. LG Düsseldorf - Az: 22 S 257/02

Mangel, wenn Sonnenschirme fehlen?

Steht dem Reisenden nicht ständig ein Sonnenschirm und eine Liege zur Verfügung, so begründet dies kein Recht, den Reisepreis zu mindern. Da nicht alle Gäste gleichzeitig sonnenbaden wollen, muss auch nicht für jeden Gast ein Schirm und eine Liege zur Verfügung stehen. LG Kleve – Az: 6 S 31/96

Ferienclub ohne Arzt

In einem Ferienclub darf ein Urlauber keinen ärztlichen Notdienst erwarten - eine entsprechende Schadenersatzklage einer Urlauberin wies das Landgericht Frankfurt (Az.. 24 S 195/96) zurück. Die ärztliche Versorgung des Reiselandes müsse - so die Richter - unabhängig von ihrer Qualität, genügen.

Kein Abendessen auf Befehl!

Der Reisende einer Urlaubspauschalreise muss nicht damit rechnen, dass die Hotelleitung bestimmt, in welcher der beiden jeweils eineinhalbstündigen Abendessensschichten er sein Abendessen einzunehmen hat. Eine Reisepreisminderung von 10% ist angemessen. AG Düsseldorf, Urteil v. 1.6.2001 - 52 C 2500/01 Quelle: NJW-RR 2001, 1347

Vorsicht bei Hotelnamen

Die Unterbringung in einem Hotel mit dem Namen einer international bekannten Hotelkette (im entschiedenen Fall war es Holiday Inn), das jedoch tatsächlich dieser Kette nicht angehört, rechtfertigt auch ohne weitere konkrete Mängel eine Reisepreisminderung von 25%. AG Neuss, Urteil v. 23.5.2001 - 42 C 1488/01 Quelle: NJW-RR 2001, 1347

8,2 m² für ein Doppelzimmer?

Ein Hotelzimmer, welches lediglich 8,2 m² aufweist, ist für zwei Erwachsene und ein weiteres Zustellbett zu klein. Dies gilt auch dann, wenn keine bestimmte Größe zugesichert wurde. Eine mögliche Minderung des Reisepreises beträgt jedoch lediglich 2%. 5% sind hingegen möglich, wenn das Zimmer entgegen der Buchung weder Balkon noch Terrasse aufweist. LG Kleve - Az.: 6 S 299/00

Strandlage - auch bei 300 m Distanz?

Bei einer Entfernung von 300 Metern zwischen Hotel und Strand kann nicht mehr von "Strandlage" gesprochen werden. Der Gast hat gegebenenfalls ein Recht auf Umzug.

Dies entschied das Amtsgericht Bad Homburg in einem Fall, in dem ein Kuba-Urlauber eine so genannte "Fortuna-Reise" mit Hotel in Strandlage gebucht hatte. Bei Zuweisung des Hotels stellte sich heraus, dass dieses 300m vom Strand entfernt lag und dass zudem auf dem Weg zum Wasser mindestens eine Straße überquert werden musste.

Nach Ansicht des Gerichts konnte man vor diesem Hintergrund nicht mehr von einer "Strandlage" sprechen. Demzufolge hätte dem klagenden Reisenden und seiner Begleitung ein Recht zum Umzug in ein anderes Hotel ohne Aufpreis zugestanden. AG Bad Homburg, Az.: 2 C 1902/01-15

Extrabett fehlt - Minderung?

Fehlt bei der Urlaubsreise das zugesagte Extrabett für ein Kind, so ist lediglich der Reisepreis des Kindes reklamierbar. Im zu entscheidenden Fall war das gebuchte Zimmer nicht mit dem der Familie zugesagten Extrabett für das Kind ausgestattet worden. Der Veranstalter bot daraufhin eine Entschädigung i.H.v. DM 585,-, es wurden jedoch DM 1.800,00 Entschädigung für die Reise nach Mexiko gefordert. Dies entsprach ca. 25% des Reisepreises. Das AG Kleve entschied jedoch, dass lediglich eine Beeinträchtigung der Reise des Kindes nicht jedoch der der Eltern vorlag. Somit hatte sich der Rückerstattungsbetrag am dem Reisepreis des Kindes zu orientieren - die gebotene Summe entsprach somit ca. 50% und sei daher ausreichend. AG Kleve - Az.: 35 C 209/00

Depression wegen unzureichender Unterbringung

Die Unterbringung eines Ehepaares, das zwei Zimmer mit Balkon oder Terrasse gebucht hatte, in der Weise, dass eines dieser Zimmer kein Außenfenster hat und als Schlafgelegenheit nur eine ausziehbare Liege bietet, begründet für die vier Tage dieser Unterbringung eine Minderung des Tages-Reisepreises um 50 Prozent. Ferner steht den Reisenden für diese vier Tage Schadensersatz wegen vertanen Urlaubs in Höhe des vierfachen Tages-Preises zu.

Erkrankte Reisende, die während der vier ersten Tage eines 14tägigen Urlaubs nicht entsprechend ihrer Buchung untergebracht waren, nach dem Umzug in andere Räume auf Grund dieser Aufregungen an einer latenten Depression und einer latenten Colitis ulcerosa, sodass sie alsbald den Heimflug antreten, dann begründet dieser Abbruch der Reise keinen Schadensersatzanspruch wegen vertanen Urlaubs. Das gilt auch für die Enkel der Reisenden, die wegen des Reiseabbruchs der Aufsichtspersonen ebenfalls ihren Urlaub abrechnen müssen. Landgericht Kleve, Urt. vom 25.5.2000 - 6 S 101/00. Quelle: NJW RR 2001,9 190.

Tische zusammenstellen

Es stellt keinen Mangel der Reiseleitung dar, wenn die Hotelleitung es untersagt, zur Einnahme der Speisen die nur für zwei bis drei Personen ausreichenden Tische zusammenzustellen. Es ist auch kein Mangel, wenn am Abreisetag die Zimmer bis 12:00 geräumt sein müssen. Landgericht Kleve, Urt. vom 25.5.2000 - 6 S 101/00. Quelle: NJW RR 2001,9 190.

Geringfügige Abweichung vom Reisekatalog

Weicht die Ausstattung eines Hotelzimmers nur geringfügig von der im Reisekatalog angekündigten ab, so hat der Reisende dies ohne Minderung des Reisepreises zu akzeptieren. Ob nur ein geringfügiger Mangel vorliegt ist im Einzelfall vom Gericht zu entscheiden. AG Hamburg, Urt. v. 9.8.1994; 9 C 2684/93

Reisepreisminderung

Abbruch der Reise; Minderung für die Unterbringung in einem Ersatzhotel, eine lautstarke Klimaanlage, Verpflegungsdefizite und Bautätigkeiten in der Außenanlage

1. Bricht der Reisende unberechtigterweise die Reise vorzeitig ab, weil der Reiseveranstalter gerügte Mängel während des Urlaubsaufenthaltes nicht beseitigt hat, und werden die Mängel auch nach der vorzeitigen Abreise nicht beseitigt, bezieht sich die aus den Reismängeln ergebende Minderung des Reisepreises auf den gesamten Urlaubszeitraum.

2. Wird der Reisende auf seine Rüge hin aus dem gebuchten und zunächst angewiesenen Hotel in einem anderen Hotel untergebracht, ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung eine Minderung des Tagesreisepreises um 30% gerechtfertigt. Die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Hotel berechtigt außerdem zu einer (weiteren) Minderung des Reisepreises um 10%.

3. Hat die Klimaanlage im Zimmer des Reisenden ein lautstarkes Betriebsgeräusch, ist der Reisepreis um 5% zu mindern.

4. Fehlen jegliche Obst- und Gemüsesorten, ist dies ein relevantes Defizit bei der Bereitstellung der Verpflegungsleistung, die bei einer All-Inclusive-Reise mit 10% zu bewerten ist.

5. Geringfügige Auswirkungen von Bauarbeiten in der Außenanlage berechtigen zu einer Minderung des Reisepreises um 10%.

Wasserbälle am Pool

Urlauber müssen im Urlaub damit rechnen, dass sie versehentlich von einem Ball getroffen werden, mit dem im Wasser eines Swimmingpools gespielt wird, wenn sie sich am Pool aufhalten. Sollte der Urlauber tatsächlich getroffen werden, so besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld oder auf eine Reisepreisminderung aufgrund entgangener Urlaubsfreude. Im vorliegenden Fall hatten Animateure eines Reiseveranstalters jeden Tag Wasserballspiele organisiert. Hierbei wurde an einem Nachmittag eine am Pool liegende Frau so von einem Ball getroffen, dass sie von Ihrer Liege stürzte und das Bewusstsein verlor. Später wurde eine Gehirnerschütterung festgestellt. Die Frau erhob mit Ihrem Ehemann Klage gegen den Reiseveranstalter.

Laut Gerichtsbeschluss fällt der Unfall jedoch unter das allgemeine Lebensrisiko. Wasserballspielen war ebenso wie das Sonnenbaden eine bestimmungsgemäße Poolnutzung. Mit einem etwaiger Treffer einer unbeteiligten Person muss somit gerechnet werden. Ob eventuell ein zu schwerer Ball verwendet wurde, sei vom Reiseveranstalter im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nicht überprüfbar gewesen. Bad Homburg - AZ: 2 C 769/02

Wer nachts den Pool nutzt, handelt auf eigene Gefahr!

Im vorliegenden Fall forderte ein Urlauber Schmerzensgeld vom Reiseveranstalter, der im alkoholisiertem Zustand in den lediglich 70 cm tiefen Kinderbereich eines Pools mit einem Kopfsprung getaucht war. Hierbei hatte sich dieser verletzt. Der Pool war erkennbar nicht zur Benutzung freigegeben, so dass hier von einem überwiegenden Eigenverschulden auszugehen ist. Die Forderung nach Schmerzensgeld wurde daher abgewiesen. Das Gericht befand, dass mangelnde Hinweise auf die Wassertiefe und der Umstand, dass ein Hotelangestellter den Zugang zum Pool ermöglicht hatte, zu vernachlässigen sind. OLG Celle - Az: 11 W 37/02

Was ist ein "geräumiges Zimmer"?

Wird im Katalog ein Zimmer als "geräumiges Familienzimmer für drei bis vier Personen" beschrieben, so kann das Zimmer nicht nur 16 qm aufweisen. Die Klägerin hatte aufgrund der zu geringen Größe des Zimmers Schadenersatz verlangt. Nach der Gaststättenverordnung muss ein Doppelzimmer mindestens 12 qm groß sein. Somit sind 16 qm für ein Familienzimmer nicht ausreichend. Es kann zudem nicht von einem geräumigen Zimmer ausgegangen werden. Das Zimmer sei somit ein Reisemangel. LG Frankfurt - AZ: 2/24 S297/01

Wann ist ein Hotelzimmer geräumig?

Wird ein Hotelzimmer im Prospekt als geräumig bezeichnet, so stellt dies keine Zusicherung einer Mindestgröße dar. Bei der Beschreibung des Raumes als „geräumig“ handelt es sich um ein Werturteil, die auf einem persönlichen Raumempfinden beruht. Eine Garantiezusage ist dies indes nicht. Damit es sich bei einem Zimmer um ein Doppelzimmer handelt, muss nicht eine bestimmte qm-Zahl erfüllt werden, wie es der Kläger mit 12 qm forderte. Das Zimmer muss jedoch Platz für ein Doppelbett und die weitere nötige Möblierung bieten. Darüber hinaus müssen die Möbel funktionsgerecht nutzbar sein. OLG Düsseldorf - Az: 18 U 97/03

Ist auf die Wassertiefe des Pools hinzuweisen?

Hat ein Urlauber sich bei einem Sprung in den Pool verletzt, weil er die Wassertiefe falsch eingeschätzt hat, so lassen sich hieraus keine Ansprüche herleiten, auch wenn der Reiseveranstalter nicht auf die Wassertiefe des Pools hingewiesen hat. Bei der Verwendung von Sport- und Freizeiteinrichtungen ist mit einem gewissen Risiko zu rechnen. Zudem kann eine mangelnde Wassertiefe an der betreffenden Stelle nicht als Reisemangel gelten. AG Bad Homburg - AZ: C 714/02 (9)

Reiseveranstalter haftet nicht für Hotelpersonal

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Straftaten, an denen das Hotelpersonal beteiligt ist. Der Veranstalter ist nämlich nicht verpflichtet, die Angestellten eines Hotels auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

Dies entschied das OLG Düsseldorf in einem Fall, in dem der Portier eines thailändischen Hotels die Adresse eines deutschen Urlaubers an Betrüger weitergegeben hatte. Die Betrüger unterstellten dem klagenden Urlauber, eine thailändische Frau geschwängert zu haben und forderten Geld für eine Abtreibung. Sie drohten dem Kläger, im Falle seiner Weigerung den Unterhalt einzuklagen.

Der Mann forderte wegen der erlittenen Beeinträchtigung Schmerzensgeld vom beklagten Reiseveranstalter. Das Gericht die Klage aber mit der Begründung ab, der Urlaub an sich sei beanstandungsfrei gewesen. LG Düsseldorf, Urte. v. 27.04.2001, Az.: 22 S 178/00

Überbuchung des Hotels und Ersatzquartier

Bei einer einwöchigen Reise kann der Reisende bei Überbuchung des Hotels kündigen und sofort zurückreisen, wenn der Vorschlag der Reiseleiterin, einer Nacht in einem Ersatzhotel zu verbringen, damit sie am nächsten Tag Abhilfe schaffen könne, nicht hinreichend sicher erscheint.

Bei berechtigter Kündigung besteht ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für vertane Urlaubszeit, auch wenn die hypothetische Minderung in einer Ersatzunterkunft unter 50% des Reisepreises läge. Die Höhe der Entschädigung kann sich am Reisepreis orientieren. LG München I, Urteil v. 28.03.2001 - 15 S 12104/00 Quelle: NJW RR 2002, 268

Schlechtes Essen und Servicemängel

Ist das Essen im gebuchten Hotel schlecht oder stimmt der Service, den der Reisende billigerweise erwarten darf, nicht, kann in der Regel der Reisepreis gemindert werden.

Kommen etwa ungenießbare oder gar verdorbene Gerichte auf den Tisch, können Reisende 20 bis 30% des Reisepreises zurückerstattet verlangen. Ist das Essen zu kalt, kann bei Vollpension-Buchung unter Umständen eine Reisepreisminderung von 10% gerechtfertigt sein. In Einzelfällen sprachen Gerichte dem Reisenden wegen verdorbenen Essens auch schon einen Anspruch auf Rückerstattung des kompletten Reisepreises zuzüglich Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Reisezeit zu. So gab etwa das Landgericht Düsseldorf der Klage einer Reisenden statt, die sich an einem Hotelbuffet mit Salmonellen infiziert hatte (Az.: 22 S 443/99).

Wird dem Urlauber verschmutztes Geschirr zugemutet, können bis zu 15% des Reisepreises zurückverlangt werden. Wird nur ein Buffet geboten, obschon der Katalog Service am Tisch versprach, ist bei Vollpension ebenfalls eine Rückerstattung bis zu 15% möglich. Schließlich urteilte das Amtsgericht Düsseldorf, dass ein Reisender, der beim Abendessen im Hotel in eine "Essensschicht" eingeteilt worden war, den Reisepreis um 10% mindern könne (Az.: 52 C 2500/01).

Reisemangel, ausländische Hotelgäste

Überwiegend Hotelgäste anderer Nationalität kein Reisemangel Enthält ein Reiseprospekt den Hinweis, es handle sich um ein von Deutschen bevorzugtes Hotel, bedeutet dies lediglich, dass sich normalerweise eine verhältnismäßig große Zahl deutscher Gäste für dieses Haus entscheidet. Es stellt daher keinen Reisemangel dar, wenn sich in dem Hotel während der Reise des deutschen Hotelgasts ca. 80 bis 90 Prozent Gäste anderer Nationalität aufhalten.

Urteil des LG Kleve vom 23.11.2000, 6 S 369/00, RRa 2001, 233, ZAP EN-Nr. 730/2001

Geld zurück, wenn Kurklinik in der Einflugschneise liegt

Verschweigt der Betreiber einer Kurklinik in seiner Werbung, dass das Haus in der Einflugschneise eines Flughafens liegt, so kann das Geld zurückverlangt werden. Im vorliegenden Fall wurde mit dem Text "friedlicher, vom Getriebe städtischen Lebens weitgehend unberührter Bereich, umschlossen von beweideten Hügeln, Wäldern und Feldern" geworben. Dass der Luftraum in der Einflugschneise lag, wurde in der Beschreibung "vergessen". LG Paderborn - Az: 5 S 110/02

Veranstalter haftet für Hotel

Ein Reiseveranstalter muss Vertragshotels auf Mängel und Sicherheitsrisiken hin prüfen, andernfalls kann der Veranstalter haftbar gemacht werden, wenn eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Im vorliegenden Fall stürzte eine Holzpergola bei einer Abend-Show auf die unter dieser stehenden Gäste. Eine All-inclusive Urlauberin erlitt Prellungen, Schürfwunden sowie eine schwere Gehirnerschütterung, wurde im Krankenhaus behandelt und anschließend für mehrere Wochen krank geschrieben. Die Krankenversicherung forderte vom Veranstalter die Übernahme der Kosten. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Aufgrund der unterlassenen Prüfung der Pergola-Befestigung lag eine Verkehrssicherungspflichtverletzung seitens des Reiseveranstalters vor.

AG Bad Homburg - Az: 2 C 272/02 [20]

Auf Treppe ausgerutscht – Reisemangel?

Ein Hotelgast, der sich beim Ausrutschen auf einer nassen Hotelterrasse verletzt, kann aufgrund dessen keinen Reisemangel geltend machen, da bei all-inclusive Hotels mit Verschmutzungen zu rechnen sei. Ein Schmerzensgeld kommt ebenfalls nicht in Betracht. Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war ein all-inclusive Urlauber auf einer schadhafte und aufgrund von übergeschwappten Getränken nassen Treppe gestürzt. Da jedoch in südlichen Ländern mit einer weniger soliden Bauweise zu rechnen ist, bei preiswerten Reisen kein 5-Sterne Sicherheitsmaßstab angewendet werden kann und bei all-inclusive Hotels mit Bodenverschmutzungen zu rechnen ist wurde der Klage nicht stattgegeben. LG Düsseldorf – Az: 8 O 388/02

Balkonloses Balkonzimmer - Minderungsgrund?

Wird im Reisekatalog ein Zimmer mit Balkon zugesichert, obwohl das Zimmer vor Ort über keinen Balkon verfügt, so ist eine Minderung des Reisepreises von 10% möglich. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Reise im Hochsommer angetreten wurde. AG Duisburg - Az: 33 C 6013/02

Lärmende Jugendgruppen

Ein Urlauber buchte für sich und fünf andere Personen eine Pauschalreise nach Kreta für 5.994 Mark. Das gebuchte Hotel war mit 850 Betten ausgestattet, von denen 800 mit griechischen Schülern belegt waren. Die Schüler feierten nachts lautstark in alkoholisiertem Zustand bis 5:30 Uhr morgens. Dabei warfen die Schüler auch Gegenstände in den Innenhof des Hotels und terrorisierten die übrigen Gäste mit Telefonanrufen.

Weiter wurde bemängelt, dass zugewiesenen Zimmer verschmutzt waren und nach Fäkalien und Fußschweiß rochen. Überdies hätte sich die Balkontür in einem der Zimmer nicht schließen lassen, eine andere musste immer abgeschlossen sein, damit sie nicht aufsprang. Auch bemängelte der Mann, dass es am Strand keine Liegen und Sonnenschirme gab, ein Animationsprogramm gänzlich fehlte und der Mini-Markt erst abends öffnete. Man verlangte vom Reiseveranstalter die Rückzahlung des gesamten Reisepreises.

Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt. Es sprach dem Urlauber für die lärmenden Schüler einen Minderungsanspruch in Höhe von 30 Prozent für sechs Tage zu. Für die Verschmutzung der Zimmer wurde der Reisepreis um weitere zehn Prozent gemindert.

Kein Minderungsgrund stellte nach Ansicht des Gerichts die Belästigung der Urlauber durch die besagten Gerüche dar. Auch hatten die Urlauber keinen Anspruch auf eine kostenlose Liege oder einen Sonnenschirm, denn diese gab es laut des Hotelprospekts nur gegen Zahlung. Somit wurden diese Leistungen nicht Teil des Reisevertrags.

Verwirkt hatte der Kläger einen Minderungsanspruch wegen des fehlenden Animationsprogramms und der defekten Balkontüren, da die Mängel nicht mitgeteilt und Abhilfe verlangt wurde. Dies geschah nur in Bezug auf die lärmenden Schüler und die schmutzigen Zimmer. Das fehlende Animationsprogramm hingegen wurde nicht gerügt. Bei fehlender Rüge verwirkt der An-

spruch. Darüber hinaus waren auch die Öffnungszeiten des Mini-Markts nicht zu bemängeln. Der Veranstalter hatte in seinem Reisekatalog keine Öffnungszeiten zugesichert. Diese wurden dementsprechend nicht Inhalt des Reisevertrags.
AG Bad Homburg v.d.H, 2 C 2968/98-10

Hallenbad nicht vorhanden

Ist im gebuchten Hotel trotz Katalogbeschreibung kein Hallenbad vorhanden, so berechtigt dies zu einer Minderung des Reisepreises i.H.v. 10 Prozent. Auf Leistungen, die in der gültigen Hotelbeschreibung nicht vorkommen, kann der Reisende jedoch nicht pochen. Auch wenn im Reisebüro eventuell eine Beschreibung aus dem Sommer- nicht aber aus dem gültigen Winterkatalog vorgelegt wurde, ist die dortige Beschreibung unerheblich. LG Düsseldorf - Az: 22 S 531/01

Hotel mit Mängeln ...

Eine vom gebuchten Hotel abweichende Unterbringung kann eine nachträgliche Minderung des Reisepreises um 10% rechtfertigen. Im zu entscheidenden Fall wurden als weitere Mängel, die den Reisepreis zusätzlich mindern, aufgeführt:

1. Zu laute Klimaanlage: 5 %
2. Defizit von Obst und Gemüse in der Ernährung: 10%
3. Bautätigkeit an der Außenanlage: 5 %

Alle Mängel zusammen führten jedoch nicht dazu, dass der Urlauber berechtigt war, die Reise vorzeitig abzubrechen. AG Kleve - Az: 26 C 47/01

Veranstalter haftet nicht immer für Verletzungen beim Spielen

Verletzen sich Kinder beim Spielen auf hoteleigenen Anlagen, so haftet der Reiseveranstalter nicht zwangsläufig. War seitens des Veranstalters nicht mit durch das Verhalten der Kinder bedingten Verletzungen zu rechnen, so scheidet die Haftung des Veranstalters aus. Vorliegend war ein Kind auf einen Lichtmast der Sportanlage geklettert. Dieser knickte ein und das Kind zog sich Verletzungen zu. Da der Veranstalter nicht mit diesem Verhalten rechnen musste, waren keine besonderen Sicherungsvorkehrungen erforderlich. Darüber hinaus sprach nichts dafür, dass die mangelnde Standfestigkeit dem Hotel bekannt war. Die Schadensersatzklage wurde daher abgewiesen. LG Düsseldorf - Az: 22 S 681/01

Wie groß muss ein Hotelsafe sein?

Eine Haftung des Reiseveranstalters tritt dann nicht ein, wenn eine teure Kameraausrüstung gestohlen wurde, weil diese nicht in den Hotelsafe passte - auch wenn dieser zum Leistungsumfang der Reise gehörte. Dem üblichen Hotelstandard entsprechen die Maße von 20 x 5 x 30 cm (B x H x T), so dass das Diebstahlsrisiko unter das Risiko des Reisenden fällt, wenn die große Ausrüstung nicht in Safe unterzubringen ist. LG München I - Az: 6 S 200/04

Diebstahl: Hotelier haftet für Zimmersafe-Diebstahl

Wird ein unzureichend befestigter Zimmersafe mit Wertsachen von über 100000 Euro aus einem Hotel gestohlen, haftet der Beherbergungswirt grundsätzlich unbeschränkt nach §§ 701, 702 II BGB, auch wenn die Haftung für Wertsachen normalerweise auf 800 Euro gem. § 702 I BGB beschränkt ist. Es ist Aufgabe des Wirts, alle Gefahren im Rahmen des Zumutbaren auszuschalten, so dass der Verlust von ihm verschuldet ist und ausnahmsweise eine unbeschränkte Haftung eingreift. Da dem Gast aber zuzumuten war, den Hotelsafe im Hinblick auf den Wert seiner Sachen zu benutzen, wurde der geltend gemachte Schaden wegen Mitverschuldens um 50 % gekürzt.
OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. 1. 2005 - 12 U 142/04

Buffet bei Billigreise - was ist drin?

Wurde eine günstige Pauschalreise in einem einfachen Ferienclub gebucht, so kann bei einem Buffet weder eine besondere Vielfalt noch Reichhaltigkeit erwartet werden. Das Gericht wies daher die Klage auf eine Minderung des Reisepreises um 20% einer Urlauberin ab, die das Frühstücksbuffet aus Hörnchen, Zwieback, Dosenobst und Marmelade sowie das sehr einfache Abendbuffet als Mangel angesehen hatte. AG München - Az: 172 C 3946/01

Beim Büfett in der Schlange gestanden ...

Wird eine Wartezeit von 20-30 Minuten am Büfett eines großen Mittelklassehotels nicht überschritten, so liegt kein Reisemangel vor. Es liegt zudem kein Mangel vor, wenn sich größere Gruppen Schulkinder im Hotel aufhalten, da es keinen Anspruch auf ein bestimmtes Publikum gibt, auch dann nicht, wenn sich diese nicht dauerhaft ruhig verhalten haben. AG Duisburg - Az: 3 C 1218/04

Bettwanzen - Schadenersatz?

Will ein Reiseveranstalter für eine Reisegruppe eine Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderung bei einem Hotel geltend machen, in welchem die Mitglieder der Reisegruppe in den Hotelbetten von Wanzen blutig gestochen wurden und nach Rückkehr ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen mussten, so ist es notwendig, dass die Reisegruppe nachweist, dass die Bettwanzen nur aufgrund von Nachlässigkeit des Hotels Einzug halten konnten. Dieser Nachweis wurde jedoch vorliegend nicht erbracht, so dass die Möglichkeit nicht auszuschließen war, dass die Reisegruppe die Wanzen selbst mitgebracht hatte. LG Frankfurt - Az: 33 C 655/04-93

Hotel „Beach Club“ ohne Strand

Nur aufgrund des Namens "Beach Club" einer Hotelanlage lassen sich keine reiserechtlichen Ansprüche herleiten, wenn der Weg zum Strand nicht kurz genug ist. Es kommt entscheidend auf die Katalogangabe zur Strandentfernung an. Im vorliegenden Fall befand sich im Katalog der Hinweis, dass die Entfernung zum Strand von einzelnen Gebäuden der Anlage mehrere hundert Meter betragen kann. Die Forderung des Reisenden auf Minderung des Reisepreises wurde daher zurückgewiesen. OLG Celle - Az: 11 U 251/03

Katalog

Prospektbeschreibung - was bedeutet ein Foto?

Eine Prospektbeschreibung (hier: Foto eines Zimmers mit Meerblick) stellt nur dann eine zugesicherte Eigenschaft dar, wenn die angebotene Leistung in einer ganz besonderen Weise herausgehoben worden ist. Ist dies nicht der Fall, erwachsen aus der Prospektbeschreibung keine rechtlichen Ansprüche. AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urt. v. 12.2.1996; 7 C 3927/95

Preiserhöhungsklauseln müssen nachvollziehbar sein

Eine Preiserhöhungsklausel in Allgemeinen Reisebedingungen muss den Berechnungsweg für die Erhöhung der betreffenden Kostenposition aufzeigen, damit der Kunde die Berechtigung der Preiserhöhung und ihren Umfang in etwa überprüfen kann. Dem Gericht lag folgende Vertragsklausel vor:

„... die A – Flugreisen GmbH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen.“ Diese Klausel hielt das Gericht für zu unbestimmt und unklar und deshalb gem. §§ 651a Abs. 3 BGB, 9 AGBG für unwirksam. AG Kleve, Urteil v. 15.8.2000 – 36 C 150/00

Unzulässige Preisänderungsklausel

Die in Pauschalreiseverträgen verwendete Klausel "Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Fluggebühren in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werden Sie unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt." verstößt gegen das Transparenzgebot des § 9 Abs. 1 AGBG und ist daher unwirksam. BGH, 19.11.2002, Az.: X ZR 253/01

Bei Mängeln kommt es auf den Katalog an!

Die Zusicherungen eines Reisebüros sind kein Grund für eine Erstattung bei Mängeln. Vielmehr kommt es bei einer Pauschalreise allein auf die Katalogangaben an. Bestehen zwischen den Angaben des Reisebüros und den des Veranstalters Widersprüche, so gilt alleine der Katalog. LG München I - Az: 34 S 8856/03

Haftungsausschluss für die Beförderung zum Urlaubsort bei Pauschalreisen?

Ein vertraglicher Ausschluss der Haftung im Zusammenhang mit der Beförderung zum Urlaubsort ist bei Pauschalreisen nicht möglich. Eine derartige Vertragsgestaltung stellt eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden dar. Im zu entscheidenden Fall, in dem die Beförderung im Linienverkehr als Fremdleistung erbracht wurde, enthielten die AGB eines Unternehmens u.a. den folgenden

Passus:

"Wir stehen daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ein."

Diese Vermittlungsklausel ist jedoch nach Ansicht des BGH unzulässig. Reiseveranstalter, die Pauschalreisen veranstalten und gegenüber ihren Kunden damit als alleiniger Vertragspartner auftreten, können nicht gleichzeitig vertraglich festlegen, dass sie nicht im eigenen Namen handeln. Dies ist ein unvereinbarer Widerspruch mit dem tatsächlichen Auftreten des Reiseveranstalters. BGH - Az: X ZR 244/02

Kerosinzuschläge

Die Kerosinzuschläge im Sommer 2000 waren unrechtmäßig

Laut Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs dürfen alle, von denen Reiseveranstalter damals höhere Spritpreise verlangt haben, die Rückzahlung nun einklagen (Az: X ZR 253/01)

Kinder

Reisen mit Kindern, was ist zu beachten

Beim Reisevertrag sind die mitreisenden Kinder i.a. nicht Vertragspartner des Reiseveranstalters, also nicht Reisende i.S. des Reisevertragsrecht. Sie haben also keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche gegen den Veranstalter. Wirken sich Reismängel nur auf mitreisende Kinder aus, so ist zu prüfen, inwieweit die Reiseleistung insgesamt mangelhaft ist. Danach berechnet sich dann eine etwaige Minderung. Vertragliche Schadensersatzansprüche stehen den Kindern unmittelbar zu, da der Reisevertrag ihnen gegenüber "Schutzwirkung für Dritte" hat.

Entscheidungen, die sich mit mitreisenden Kindern beschäftigen, liegen in mehreren Bereichen vor:

- Kinder erleben Urlaub anders als Erwachsene. Bei ihnen kommt es i.a. nicht auf den Erholungswert, sondern auf den Erlebniswert des Urlaubs an (AG Kleve, NJW-RR 1999, 489). Sie sind noch nicht in der Lage, zwischen Urlaubszeit und sonstiger Zeit zu differenzieren und können demnach auch keine Urlaubsfreude entwickeln (AG Bad Homburg, RRA 1999, 165). Deshalb wird Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651f Abs.2 BGB) bei Kleinkindern nicht zugebilligt. Die Grenze wird zum Teil erst mit der Einschulung gezogen (LG Hannover, NJW-RR, 1162). Bei größeren Kindern wird der Scha-

densersatzanspruch auf Grund Schätzung nach Alter abgestuft gewährt. Das LG Hannover hat in der zitierten Entscheidung einem 7 - jährigen Kind 20 DM pro Tag zugebilligt.

- Fehlt am Urlaubsort die im Katalog beschriebene Kinderbetreuung ohne Altersbeschränkung, so liegt ein Reisemangel vor, wenn der Reiseteilnehmer wegen des geschlossenen Kindergartens ein Kleinkind ständig beaufsichtigen muss.

Das LG Frankfurt (NJW-RR 1997, 820) hielt in einem solchen Fall eine Minderung des Reisepreises von 25% für gerechtfertigt, das OLG Nürnberg bei ähnlicher Situation 20% (RRa 2000, 91) und das AG Hamburg (RRa 2000, 143) nur 10%. Das OLG Nürnberg hat im übrigen in der zitierten Entscheidung einen Grund zur Kündigung des Reisevertrags wegen des Mangels und einen Anspruch wegen nutzlos vertaner Urlaubszeit verneint. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn das zugesagte Kinderessen nur aus Pommes frites mit Ketchup besteht (LG Frankfurt/M, TranspR 1990, 306).

- Müssen ein oder mehrere Kinder bei den Eltern schlafen, weil das extra gebuchte Kinderzimmer nicht vorhanden ist, kann der Reisepreis nach AG Düsseldorf (RRa 1997, 101) um 25% gemindert werden. Nach OLG Frankfurt/M ist der Reisemangel in einem solchen Fall so erheblich, dass er zur Kündigung des Reisevertrags gem. § 651e Abs. 1 BGB berechtigt ist. Dagegen sieht das AG Bad Homburg (NJW-RR 1996, 306) keinen Kündigungsgrund darin, dass die als Betreuerin für die Kinder mitreisende Großmutter nicht, wie vorgesehen, im selben Hotel, sondern 10 Autominuten entfernt untergebracht wird und deshalb die Kinder nicht betreuen kann.

- Von einem Kinderspielplatz ausgehender Lärm (AG Freiburg (Breisgau), RRa 1198, 54) , oder der Lärm spielender Kinder in einer Ferienhausanlage (AG Syke, Urt. v. 30.03.1995, 11 C 283/94) begründen keinen Reisemangel.

Wenn das Kind kein Bett hat

Gegenüber einem Reiseveranstalter, der bei einer Mexiko-Flugreise für ein Ehepaar mit Kind das zugesagte Zustellbett für das Kind nicht zur Verfügung stellen kann, kann eine Minderung von 50 Prozent des auf das Kind entfallenden All-inclusive-Preises geltend gemacht werden. Amtsgericht Kleve, Urteil vom 28.2.2001 - 35C 209/00 Quelle: NJW RR 2002, 562

Kreuzfahrt

Statt Landausflug Fahrt auf hoher See - Landgericht Hamburg:

Bei Luxus-Kreuzfahrten sind Land- und Seetage gleichwertig

26 Tage Seekreuzfahrt "Von der Südsee durch den Panamakanal nach Venezuela" buchte ein gutbetuchtes Weltenbummler-Ehepaar für etwa 31.000 DM. Weil die ecuadorianischen Behörden die bereits erteilte Anlaufgenehmigung wieder zurückzogen, fand der geplante Tagesausflug zur Insel Baltra (Hauptinsel der Galápagosinseln) nicht statt, auch ein anderer Ausflug fiel aus. Deswegen sollte der Veranstalter an das Paar etwa ein Drittel des Reisepreises (9.676,80 DM) zurückzahlen. Begründung: Der Besuch auf Galápagos wäre ein Höhepunkt der Reise gewesen.

Jeder Tag der Luxusreise sei mit 1/26 des Reisepreises zu bewerten, die beiden ausgefallenen Tage entsprächen somit einem Reisepreis von 1.206 DM, so das Landgericht Hamburg (302 S 78/97). Eine größere Preisminderung stehe den Reisenden nicht zu, meinten die Richter aus der Stadt am "Tor zur Welt", denn bei Luxuskreuzfahrten seien Landausflüge und Seetage gleich zu gewichten. Obwohl Landausflüge durchaus Höhepunkte einer Kreuzfahrt darstellten, hätten auch Tage auf dem Schiff mit vielfältigen Freizeitangeboten ihren gleichwertigen Erlebnis- und Erholungswert, vor allem für ein durchwegs nicht junges Reisepublikum.

Der Prospekt habe für den kurzen Tagesausflug nicht die "einmalige seltene Tierwelt" der Galápagosinseln versprochen. Nur die mangels Artgenossinnen einsame männliche Riesenschildkröte "Ionesome George" in der sog. Darwin-Station wäre zu besichtigen gewesen, die dort einsam ihr betagtes Leben friste. Dies sei aus den Medien bekannt. Ansonsten finde man auf der Insel nur die üblichen Zivilisationseinrichtungen. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. November 1997 - 302 S 78/97

Lärm

Wenn der Lärm beschönigt wird

Die Kündigung eines Reisevertrag wegen Lärms in der Unterkunft ist berechtigt, wenn der Katalog zwar vermerkt, in den zur Straße gelegenen Zimmern des gebuchten Hotels gebe es Lärmbeeinträchtigungen, tatsächlich jedoch Schlafe unmöglich war, weil eine dicht befahrene Autobahn 150 m entfernt vorbeiführte. Dem Reisenden steht Schadensersatz wegen vertanen Urlaubs zu und zwar für die Zeit des Aufenthalts in dem Hotel nach dem Mittelwert zwischen dem täglichen Reisepreis und dem Nettoeinkommen eines Tages; für die Zeit zuhause mit der Hälfte dieses Betrages. LG Düsseldorf, Urteil v. 19.01.2001 - 22 S 261/99, Quelle: NJW RR 2002, 269

Einheimische als Lärmbelästigung

Die einheimische Bevölkerung in Mauritius habe am Strand unerträglich gelärmt, an der offenen Frühstückstheke seien Fliegen gewesen. Das Abendessen empfangen die Urlauber als "Ekel erregend".

Die Richter erklärten zunächst, nicht jeder verträge die Kost in fremden Ländern eben auf Anhieb. Also kein Grund zur Klage. Zudem habe offenbar nur die Ehefrau, nicht aber ihr Gatte Probleme gehabt. Ungenießbar könne das Essen also kaum gewesen sein. In Sachen Fliegen beim Frühstück verweisen die Juristen auf den Prospekt des Reiseveranstalters, worin von einem "offenen Restaurant" die Rede sei. "Der verständige Leser wird daher damit rechnen, dass sich in diesen offenen Raum die eine andere Fliege verirren wird." Dass die Deutschen aber Einheimische am Strand als Belästigung empfanden, sei Richtern dann "schlichtweg unbegreiflich". Wer Fernreisen unternehme sei gerade "darum bemüht, andere Länder und andere Leute kennen zulernen". Selbst einen "gewissen Lärmpegel", der am Strand durch Einheimische erzeugt werde, könne der Kläger "nicht ernstlich als einen Reisemangel vortragen". AG Aschaffenburg, Az.: 13 C 3517/95

Entschädigung bei Urlaub neben der Autobahn

Lärmgeplagte Urlauber können nicht nur den vollen Reisepreis zurückverlangen, sondern zudem eine Entschädigung wegen nutzlos veranener Urlaubszeit beanspruchen, wenn sich das Ferienhotel neben einer Autobahn befindet.

Dies entschied das Landgericht Düsseldorf in einem Fall, in dem der Reiseveranstalter im Katalog zwar angegeben hatte, die Zimmer lägen zur Straße. Diesen Hinweis, so das Gericht, sei indes verharmlosend, da der Autolärm Tag und Nacht auch bei geschlossenem Fenster und eingeschaltetem Radio nicht zu überhören gewesen sei. LG Düsseldorf, Urt. v. 19.01.2001, Az: 22 S 261/99

Baulärm und spätere Reklamation

Ein Reiseveranstalter ist zur Minderung des Reisepreises bei Baulärm verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Reisende dies erst nach einigen Tagen nach Ankunft bemängelt. Solch eine späte Reklamation ist kein Indiz dafür, dass an der Beseitigung des Mangels kein Interesse besteht. Wird daraufhin nicht für Abhilfe gesorgt, so besteht ein Minderungsanspruch ab Reisebeginn. LG Hamburg - Az.: 317 S72/01

Bei Baulärm kann gemindert werden!

Wird ein Reisender in seiner Ruhe durch Baulärm aus einem neben dem Zimmer des Reisenden gelegenen Raum gestört, so berechtigt dies zur Minderung des Reisepreises. Eine Verpflichtung, ein anderes als das gebuchte Zimmer (mit Balkon) zu beziehen, besteht nicht. Das Gericht hielt eine Minderung um gut 33% für angebracht. AG Bad Homburg - Az: 2 C 3263/96-19

Reiserücktritt

Rücktritt bei Terrorakten

Wenn in beliebten Urlaubsländern eine Bombe kracht vergeht vielen Menschen schlagartig die Lust aufs Reisen. Aber es ist nicht so, dass man dann sofort kostenlos stornieren kann. Ein allgemeines Lebensrisiko rechtfertigt nach der vorliegenden Rechtsprechung keinen kostenlosen Rücktritt. Erst wenn sich die Zustände im Ferienland so gravierend verschlechtern, dass jedermann eine Reise als unzumutbar empfinden würde (ein Beispiel dafür wäre der Ausbruch des Krieges im ehemaligen Jugoslawien), besteht ein Recht zum kostenlosen Rücktritt. Wenn heute ein Anschlag passiert und die Reise erst in einigen Monaten angetreten werden soll, muss man dem Obersten Gerichtshof zufolge die weitere Entwicklung abwarten und kann nicht sofort kostenlos stornieren.

Es ist empfehlenswert, sich über die Sicherheitslage zu informieren, z.B. unter www.bmaa.qv.at/service/index.html oder www.tip.de

Kündigungsrecht bei Terroranschlägen

Eine Reise wird erst dann iSd BGB § 651j erheblich erschwert oder gefährdet, wenn der Reisende am Urlaubsort mit der ernsthaften Möglichkeit rechnen muss, zum Opfer gezielter terroristischer Anschläge zu werden. Dies ist dann noch nicht der Fall, wenn es vor der Stornierung der Reise in dem gebuchten Zielgebiet lediglich vereinzelte Anschläge gab. AG Bad Homburg, Urteil v. 14. September 2001 - 2 C 1980/01 Fundstelle: RRa 2001, 226-227 (red. Leitsatz und Gründe) PKK-Drohungen nach Verhaftung Öcalans als Grund für die

Kündigung einer Türkeireise

Die Drohung der PKK nach der Verhaftung ihres Führers Öcalan, (auch) Touristenzentren mit Terroranschlägen miteinzu beziehen, berechtigt Reisende, eine Reisebuchung in die Türkei wegen höherer Gewalt zu kündigen. AG Worms, 15. Juni 2000 - AZ: 3 C 444/99 Quelle: NJW-RR 2001, 348 (red. Leitsatz und Gründe)

Reiserücktritt bei Gastroenteritis?

Eine unerwartet schwere Erkrankung, die der Eintritt der Reiserücktrittskostenversicherung i.d.R. erfordert, liegt nicht vor, wenn dem Reisenden eine Gastroenteritis attestiert wird, bei der Diagnose aber lediglich ein Behandlungstermin stattfand und das Attest keinen Hinweis auf einen festgestellten schweren Krankheitszustand enthält. AG Bottrop - Az: 10 C 202/02

Reiserücktritt bei Unwohlsein?

Da es sich bei einem Reiserücktritt aufgrund von Unwohlsein nicht um eine unerwartete schwere Erkrankung handelt, tritt die Reiserücktrittskostenversicherung nicht automatisch für die Stornokosten ein. Dies gilt auch dann, wenn bei unklarer Diagnose die Entscheidung, nicht zu verreisen, vernünftigerweise erscheint. AG Hamburg - Az: 13B C 333/01

Rundreisen

Wenn die gebuchte Rundreise einfach gekürzt wird

Soll eine gebuchte Busrundreise eines Fernreisenden ausfallen und der Reisende in eine Tour mit einem reduzierten Angebot umgebucht werden, so muss dies nicht immer hingenommen werden. Der Reisende kann ggf. zurück nach Deutschland fliegen, die Reisekosten und Schadenersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit verlangen. Im vorliegenden Fall wurde den Reisenden nach ihrer Ankunft in Australien mitgeteilt, dass deren gebuchte 11-tägige Rundreise ausfällt. Der Veranstalter bot an, in eine andere Tour "einzusteigen", die die gleiche Route fuhr, jedoch 3 Tage vorab gestartet war. Die Kläger lehnten das Angebot ab und flogen zurück. Dass die Kläger einschließlich der Weiterreise zu der alternativen Bustour 4-5 Tage der 11-

tägigen Reise verloren hätten, sei diesen nicht zuzumuten gewesen. Das Gericht verurteilte den Reiseveranstalter zur Rückzahlung der Reisekosten und zur Erstattung des Preises der Linienflüge für den Rückflug nebst Taxi- und Hotelkosten. Weiterhin sei Schadensersatz i.H.v. EURO 72,00 pro Person für 3 Tage vor Ort sowie für die 10 eigentlich in Australien zu bringenden Urlaubstage i.H.v. jeweils EURO 36,00 pro Person zu zahlen. (LG Frankfurt - Az.: 2-19 O 233/02)

Schwerpunkt der Reise verändert

Behält sich der Reiseveranstalter Änderungen des Reiseablaufes in den Allgemeinen Reisebedingungen vor, so dürfen diese nur Details des Programms betreffen. Im vorliegenden Fall buchte der Reisende eine Ägypten-Reise, die eine 8-tägige Nilkreuzfahrt umschloss. Vor Ort wurde der Reisende jedoch informiert, dass die Kreuzfahrt um 1 1/2 Tage verkürzt wurde. Da die Dauer der Kreuzfahrt in Anbetracht der Vielzahl von derartigen Angeboten ein entscheidendes Kriterium für die Buchung sei, bestand ein Recht der Minderung. Da aufgrund der Verkürzung zudem an 2 Tagen kein Mittag- und Abendessen zur Verfügung stand, sei eine Minderung von 80% für die betroffenen Tage angemessen. AG Hamburg-Altona - AZ: 319 C 132/01

Versicherung

Bestehende Schilddrüsenüberfunktion - Reiserücktrittskostenversicherung zahlt nicht

Besteht bei einem Versicherungsnehmer vor Buchung und Abschluss des Versicherungsvertrages eine Schilddrüsenüberfunktion, so ist diese Erkrankung nicht unerwartet. Daher gehört das Risiko dieser Erkrankung nicht zum versicherten Risiko einer unerwarteten, schweren Erkrankung. Auch Komplikationen bei der Behandlung (Überreaktionen, etc.) sind bei dieser Krankheit nicht ungewöhnlich und damit nicht unerwartet. AG München, 6.12.2006 - Az: 271 C 28778/06

Bandscheibenvorfall und Reiserücktrittversicherung

Lag bei Vertragsabschluß eine Bandscheibenerkrankung und somit eine schwere Erkrankung vor, so kann ein Bandscheibenvorfall keine unerwartete Erkrankung vor. Somit kann durch diese Erkrankung auch keine Versicherungsleistungspflicht mehr begründet werden. AG München, 10.1.2007 - Az: 274 C 32600/06

Nicht zweimal denselben Fehler machen!

Kommt Gepäck einem Versicherungsnehmer auf die gleiche Weise abhanden, wie bei einem vorherigen Schadensfall, so ist es wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nicht versichert. LG Berlin - Az: O 156/88

Psychische Erschöpfung im Sinne der Reiserücktrittskostenversicherung

Stellt der Arzt ein Attest aus, mit dem ein akuter psychophysischer Erschöpfungszustand mit Dekompensation befunden wird, und sucht der Versicherungsnehmer entgegen der Anordnung des Arztes zu einer psychotherapeutischen Intervention keinen Facharzt für Psychiatrie auf um klären zu lassen, ob eine schwere Erkrankung oder eine sonstige Konfliktsituation für die Beschwerden ursächlich ist, so ist eine schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittskostenversicherung nicht nachgewiesen. Der Versicherungsfall kann dann nicht als eingetreten gelten. AG Tirschenreuth, Urt. v. 7.6.2002, Az.: C 028/02

Reisegepäckversicherung

Eine Reisegepäckversicherung schützt vor möglichem Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks. Aber Vorsicht! Die Versicherung muss nicht leisten, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherungsnehmer allzu sorglos (grob fahrlässig) mit seinem Gepäck umgegangen ist oder sich nach dem Schadensfall nicht genügend um Aufklärung bemüht hat. Hierzu einige von den Gerichten in jüngerer Zeit ergangene Entscheidungen:

1. Verlust einer Digitalkamera auf einem Langstreckenflug

Ein Flugreisender hat eine wertvolle Digitalkamera nicht sicher verwahrt, wenn er diese während eines Nachtfluges von Japan nach Deutschland in einem Rucksack in die über seinem Sitz befindliche Box für Handgepäck gelegt hatte, er während des Fluges bemerkt hat, dass verschiedene Fluggäste die Gepäckbox öffneten, und er bei der Landung bemerkt hat, dass die Schnappschnalle an seinem Rucksack geöffnet war, er aber erst zu Hause festgestellt hat, dass seine Kamera fehlte.

Wenn der Reisende schon die Digitalkamera in einem Rucksack in die Gepäckbox legte statt z.B. zu seinen Füßen unter dem vor ihm befindlichen Sitz, so dass während des Nachtfluges weder Blick- noch Körperkontakt zu dem Wertgegenstand bestand, hätte er jedenfalls unmittelbar nach der Landung prüfen müssen, ob die Kamera noch vorhanden war. Die Nichtüberprüfung des Rucksacks auf das Vorhandensein der Kamera ist als sorgloses, unbekümmertes oder leichtfertiges Verhalten anzusehen, so dass der Reisegepäckversicherer von der Leistung frei ist. AG Köln, Urteil v. 16. Mai 2001, - 19 C 578/00, Quelle: RRA 2001, 229-230

2. Unbedingt erforderlich: Diebstahlsanzeige und Stehgutliste

a. Erstattet der Versicherungsnehmer im Falle eines Diebstahls nicht unverzüglich eine Anzeige unter Einreichung einer Stehgutliste bei der zuständigen Polizeibehörde, so ist der Versicherer gemäß AVBR 1980/1992 § 10 Nr. 3, 4 i.V.m. VVG § 6 von der Leistungspflicht frei.

b. Der Versicherungsnehmer handelt zumindest grob fahrlässig, wenn er diese Anzeigepflicht verletzt und dem Versicherer keine entsprechende polizeiliche Bescheinigung vorlegt.

c. Den Entschuldigungs nachweis hat der Versicherungsnehmer zu führen. An diesen sind strenge Anforderungen zu stellen. LG München I, Urteil v. 13. September 2000 - 24 O 5655/00, Quelle: ZfSch 2001, 24-25 (red. Leitsatz und Gründe)

3. Diebstahl eines Notebook aus Zugabteil

a. Ein Notebook ist ein Wertgegenstand iSd AVBR 1992 § 2 Nr 2

b. Der Reisegepäckversicherer ist im Falle eines Diebstahls des Notebooks auf einer Zugfahrt leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer das Notebook während eines Toilettengangs unbeaufsichtigt im Zugabteil belassen hat. Dann nämlich hat

der Versicherungsnehmer den Wertgegenstand nicht in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt. LG Saarbrücken, Urteil v. 23. Dezember 1999 - 3 AS 83/99 Quelle: VersR 2000, 1235 (red. Leitsatz und Gründe)

Reiserücktrittskostenversicherung - Informationen müssen stimmen

Ein Reiseteilnehmer hatte für sich und seine Ehefrau eine vierwöchige Schiffsreise mit Anflug und Rückflug gebucht. Am fünften Tag der Schiffsreise musste diese wegen eines Todesfalls in der Familie abgebrochen werden. Der Reiseteilnehmer verlangte vom Reiseveranstalter und der Versicherung Ersatz der gesamten Reisekosten. In der Informationsschrift, die der Reiseteilnehmer vom Veranstalter erhalten hatte, hieß es in Bezug auf die Reiserücktrittskostenversicherung u. a.: " eine Reiserücktrittskostenversicherung, die mit der Rückreise des Hauptprogramm das endet, haben wir für Sie abgeschlossen "

Tatsächlich bestand nur eine Versicherung bis zum Antritt der Reise und bei vorzeitiger Rückreise hinsichtlich der dadurch verursachten Mehrkosten. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass der Reiseteilnehmer die ihm erteilte Information so habe verstehen dürfen, dass er bis zum Rückflug versichert sei. Diese falsche Information stelle eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Reisevertrages durch den Reiseveranstalter dar, so dass dieser dem Teilnehmer zum Schadensersatz verpflichtet sei. Der Reiseteilnehmer habe es im Vertrauen auf die ihm erteilte Information unterlassen, eine weiter gehende Versicherung abzuschließen. Der Schaden erstreckte sich allerdings nicht auf die gesamten Reisekosten, sondern nur auf die Erstattung derjenigen Reiseleistungen, die wegen des Reiseabbruchs nicht wahrgenommen wurden. LG Celle, Urteil v. 26.4.2001 - 11 U 117/00 Quelle: NJW RR 2001, 1558

Auslandskrankenversicherung - Rücktransport aus der Antarktis

In der Auslandskrankenversicherung sind die Kosten des Rücktransports an den vor Beginn des Versicherungsvertrages bestehenden ständigen Wohnsitz des Reisenden zu erstatten, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, eine ausreichende Versorgung am Unfallort - im entschiedenen Fall war es die Antarktis - nicht gewährleistet ist und die Notwendigkeit des Rücktransports ärztlich angeordnet ist. Der Versicherungsnehmer kann nicht darauf verwiesen werden, dass am Ort einer im Zuge des Rücktransport gewährten Krankenversorgung - im entschiedenen Fall war es Santiago de Chile - eine dem Heimatort vergleichbare ärztliche Versorgung möglich gewesen wäre. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.8.2000 - 7U 186/99 Quelle: NJW RR 2001, 531

Reisestorno-Versicherung – eine schuldlose oder nur leicht fahrlässige Obliegenheitsverletzung durch den Reisenden bleibt ohne Sanktion.

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat sich im Verfahren 17 C 408/99w (Urteil vom 29.9.1999) mit der Frage der Rechzeitigkeit einer Meldung des Reisenden bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zusammenhang mit einer Reisestornoversicherung auseinandergesetzt.

Im konkreten Fall erkrankte der Reisende einige Wochen vor Reiseantritt. Zum Zeitpunkt des Beginns der Krankheit war die Dauer der Erkrankung nicht absehbar. Erst zwei Wochen nach Krankheitsbeginn konnte die behandelnde Ärztin eine genaue Diagnose treffen. Wegen der Schwere der Erkrankung wurde vom Arzt sodann vom Antritt der Reise abgeraten. Am darauffolgenden Tag wurde die Reise von der Konsumentin im Reisebüro storniert.

Die Versicherung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Meldung durch den Reisenden nicht rechtzeitig erfolgt sei und lehnte die Zahlung ab. Die Erkrankung des Reisenden sei nämlich bereits mehr als 2 Wochen vor der Meldung eingetreten, der Reisende hätte daher die im Punkt 8.1 der ARB vorgesehenen Frist (max. 3 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles) nicht eingehalten, womit die Versicherung von der Leistung befreit sei.

Das Gericht stellte dazu fest:

- ? Die im Punkt 8.1 der erg. Bestimmungen zu den ARB sowie im Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Meldefrist stellt eine Obliegenheit des Reisenden nach Eintritt des Versicherungsfalles dar.
- ? Eine Leistungsfreiheit des Versicherers tritt allerdings nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer (=Reisende) eine Obliegenheit vorsätzlich oder groß fahrlässig verletzt hat. Eine nur leichte oder schuldlose Obliegenheitsverletzung seitens des Versicherungsnehmers bleibt hingegen gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungsgesetz ohne Sanktion.
- ? Letzteres ist im vorliegenden Fall gegeben. Den Reisenden trifft nämlich kein Verschulden daran, dass er die Stornierung nicht bereits im Zeitpunkt der Erkrankung vorgenommen hat. Zum Zeitpunkt der Erkrankung war Ausmaß und Dauer der Erkrankung nicht abschätzbar. Der behandelnde Arzt hat erst im Laufe der Behandlung nach genauer Kenntnis der Diagnose vom Antritt der Reise abgeraten.
- ? Der Reisende konnte daher im Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung gar nicht wissen, ob er die Reise antreten wird können oder nicht. Insofern ist ihm die Unterlassung der Meldung zum damaligen Zeitpunkt nicht zum Vorwurf zu machen

Brillenträger aufgepasst!

Bei einem Brillenverlust durch überschwappende Welle bei Bootsfahrt vor Florida verursacht die Versicherte den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit, wenn sie sich als Brillenträgerin so nah am Bootsrand aufhält, dass eine Welle - sei es auch eine starke Welle durch eine Sturmböe - die Brille wegreißen kann. AG München, 10.11.1998, 113 C 30071/98

Reiserücktritt bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen

Um die Kosten eines Reiserücktrittes von der Reiserücktrittversicherung erstattet zu bekommen, wenn ein Angehöriger unerwartet schwer erkrankt, ist der Urlaub umgehend zu stornieren. Die Versicherung muss nur dann bezahlen, wenn ohne schuldhaftes Verzögern storniert wird. Im vorliegenden Fall lag bereits seit geraumer Zeit eine schwere Erkrankung des 73

Jahre alten Vaters der Klägerin vor. Die Klägerin trat jedoch erst nach 1 ½ Monaten von der Reise zurück, als unerwartete Komplikationen auftraten. Mit Komplikationen hätte man jedoch gerade in Ansehung des Alters des Patienten rechnen müssen. Es lag nach Ansicht des Gerichts daher ein fahrlässiges Handeln vor, da die Erkrankung nicht sofort angezeigt wurde. AG München - Az: 261 C 35677/01

Reiserücktritt bei Jobverlust?

Eine Reiserücktrittsversicherung kann nicht in Anspruch genommen werden, weil dem noch in der Probezeit befindlichen Reisenden gekündigt wurde. Der Arbeitsplatzverlust in der Probezeit ist wegen des Mangels an Schutz durch das Kündigungsschutzgesetz in diesem Zeitraum kein unerwartetes Ereignis im Sinne der Versicherungsbedingungen und somit nicht versichert. AG München - Az: 274 C 22611/02

Kosten eines Krankenhausaufenthalts im Ausland

- a) Zur Wirksamkeit einer Subsidiaritätsklausel in der Reiseversicherung (hier: Kosten eines Krankenhausaufenthalts im Ausland und Rücktransportkosten).
- b) Tritt der nur subsidiär leistungspflichtige Reiseversicherer aufgrund einer Verpflichtung zur Vorleistung für Krankheits- und Rücktransportkosten in Vorlage, so handelt der private Krankenversicherer im Regelfall treuwidrig, wenn er sich ihm gegenüber auf ein in der Krankenversicherung vereinbartes Abtretungsverbot (hier: § 6 Abs. 6 MB/KK 94) beruft. BGH, 21.4.2004 - IV ZR 113/03

Reisevertragliche Ausschlussfrist auch auf Sozialversicherungsträger anwendbar

Versäumt eine Krankenkasse eines verletzten Pauschalreisenden die Ausschlussfrist des § 651 g BGB, so verliert sie ihren Anspruch gegen den Veranstalter, sofern Sie vom Schaden Kenntnis hatte und ihre Ansprüche nicht unverzüglich angemeldet hat. BGH - Az: X ZR 171/03

Diebstahl auch im Ausland immer sofort melden

Melden Reisende einen Diebstahl im Ausland nicht sofort der Polizei, so kann dies zur Leistungsbefreiung der Reisegepäckversicherung führen. Auch Sprachprobleme sind nach Ansicht des Gerichts keine Entschuldigung für diese Pflichtverletzung. Notfalls muss der Reisende für die Diebstahlsmeldung die Deutsche Botschaft oder einen Deutschen Konsul einschalten. AG Halle-Saalkreis - Az: 94 C 1525/03

Verspätung

4 Stunden Verspätung

Das Amtsgericht Kleve wies die Klage eines Urlaubers ab, welcher vier Stunden zu spät abflog, denn, so das Gericht, im Zeitalter des Massentourismus seien solche Verspätungen hinzunehmen. AG Kleve 3 C 617/98

Verschieben der Abflugzeit um 6 ½ Stunden ist kein Kündigungsgrund

Das zunächst nicht näher bestimmte Verschieben der Abflugzeit bei Antritt einer Pauschalreise berechtigt den Reisenden ohne vorheriges Abhilfeverlangen in der Regel nicht zur sofortigen Kündigung des Reisevertrags.

Die Abflugzeit war auf 13.50 Uhr festgesetzt und wurde wegen eines technischen Mangels stündlich bis 19.00 Uhr verschoben. Auch dann war noch nicht klar, ob der Flug noch am selben Tag stattfinden konnte. Darauf hin kündigte der Reisende. Der Abflug fand dann um 20.19 Uhr statt. Der Reiseveranstalter zahlte ¼ des Reisepreises zurück.

Das Gericht lehnte weitere Forderungen des Reisenden ab, da ein erheblicher Mangel der Reise, der den Reisenden gem §§ 651c, 651e BGB berechtigt hätte, nicht vorliege und die Minderung vom Veranstalter ausreichend abgegolten worden sei. LG München I - Urteil v. 19.04.2000 - 15 S 14308/99

Visa- und Einreisefragen

Visa-Beschaffung als eigenständige Reiseleistung?

Die Übernahme der Visa-Beschaffung gegen Entgelt kann nicht als eigenständige Reiseleistung mit Erfolgsgarantie i.S.v. § 651 a BGB verstanden werden, da es sich hierbei lediglich um eine Geschäftsbesorgung ohne Erfolgsübernahme handelt. Die Visa-Erteilung liegt in der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Einreisestaates und kann vom Reiseveranstalter grundsätzlich nicht beeinflusst werden. LG Stuttgart, 25.1.2007 - Az: 12 O 488/06

Sonstiges

Originalvollmacht vorlegen!

Wenn ein Reisender seine Ersatzansprüche beim Veranstalter nicht selbst anmeldet sondern sich dabei, z.B. durch einen Rechtsanwalt, vertreten lässt, muss der Anmeldung die Originalvollmacht beigelegt werden. Eine Kopie genügt auch nicht in beglaubigter Form nicht. Fehlt die Originalvollmacht und weist der Reiseveranstalter die Anmeldung deshalb unverzüglich zurück, ist die Anmeldung gem. § 174 S. 1 BGB unwirksam. BGH, Urteil v. 17.10.2000 - X ZR 97/99

Aufklärungspflicht bei Visumszwang?

Vermittelt ein Reisebüro eine Reise und besteht für das Reiseziel eine Visumpflicht, so besteht keine Auskunftspflicht des Reisebüros hierüber. Aufgrund der Vielzahl von möglichen Reisen ist solche Auskunftspflicht nicht zumutbar. AG Frankfurt a. Main - Az: 2/24 S 109/98

Gutscheine bei Reklamation

Wer aufgrund einer Reklamation bei einem Reiseveranstalter Geld zurück bekommt, muss nicht akzeptieren, dass er dies in Form von Reisegutschein(en) bekommt - er kann auf Bargeld bestehen.

Nebel am Kilimandscharo

Kann eine Überquerung des Kilimandscharo durch eine Reisegruppe, der zwei Übernachtungen im Krater und insbesondere Gelegenheiten zum Fotografieren in Aussicht gestellt worden waren, wegen schlechten Wetters und insbesondere dessen Einwirkungen auf die Träger nicht durchgeführt werden, dann ist eine Reisepreisminderung von 50% begründet, wenn der Anbieter der Reise sich auf 20 Jahre Kilimandscharo - Erfahrung berufen und nicht auf das Risiko schlechten Wetters hingewiesen hat. OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 09.12.1999 - 16 U 66/99, Quelle: NJW RR 2002, 272

Friedhof neben dem Hotel

Ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, KEIN Reisemangel und eine Forderung nach Minderung des Reisepreises wurde abgelehnt (Quelle: RDA aktuell 2/99)

Behinderte Menschen: stellt die Anwesenheit behinderter Menschen einen Reisemangel dar?

Mit dieser, meiner Meinung nach, absurden Frage musste sich das AG Kleve befassen und entschied mit Urteil 3 C 460/98 vom 12.3.1999: Der bloße Anblick behinderter Menschen in einem Urlaubshotel begründet KEINEN Reisemangel. Anlass dieser fast perversen Frage war eine KLAGE eines Urlauberehepaars. In ihrem Hotel, im Speisesaal, befanden sich am Nachbarstisch geistig behinderte Menschen und junge Menschen mit Schüttellähmung, welche dort gefüttert wurden und unartikulierte Laute ausstießen (...). Die Reise des klagenden Ehepaars kostete übrigens rund ats 21.000.--... (Quelle tourist austria vom 22.10.99)

Spiele: In Ferienfreizeiten sind nur ungefährliche Spiele erlaubt

Betreuer von Ferienfreizeiten für Schulkinder dürfen nur ungefährliche Spiele veranstalten. In einer solchen Freizeit hatte ein 10 Jahre alter Schüler beim Hockeyspiel zwei Schneidezähne verloren. Das Gericht verurteilte den Veranstalter der Freizeit zur Zahlung von 1500 Mark Schmerzensgeld sowie zu Schadenersatz in unbestimmter Höhe für eventuelle spätere Folgen der Verletzung. Das Gericht führte aus: Die Eltern des Schülers hätten sich darauf verlassen dürfen, dass in der Ferienfreizeit "nur ungefährliche Spiele stattfinden, maximal Fußball. Die Verletzungsgefahr bei dem Hockeyspiel mit einem Hartgummipuck und ohne Schutzkleidung sei für Veranstalter und Betreuer klar erkennbar gewesen. Zwar könne es auch beim Fußball zu Verletzungen kommen. Ein mit Luft gefüllter Lederball sei als Spielgerät aber generell ungefährlich. AG Frankfurt - Az: 30 C 340/02- 47

Rückbestätigung: Unterlassene Rückbestätigung und pflichtwidriges Verhalten des Reiseveranstalters

Ein Mitverschulden gegenüber einer Pflichtwidrigkeit des Reiseveranstalters tritt u. U. vollständig zurück. Dieser kann sich nicht auf eine unterlassene Rückbestätigung des Fluges durch den Reisenden berufen. AG Wiesbaden, 20.9.2000 - Az: 93 C 2764/00-29

Reiseziel kurzfristig änderbar?

Wird kurz vor Urlaubsbeginn das Reiseziel vom Veranstalter wegen Hotelüberbuchung geändert, so muss dies nicht hingenommen werden. Gegebenenfalls besteht sogar Anspruch auf Schadenersatz aufgrund vertaner Urlaubszeit. Im vorliegenden Fall erhielten die Kläger vier Tage vor Urlaubsbeginn - 3 Tage vor Heiligabend - eine Nachricht des Veranstalters, dass das vorgesehene Hotel überbucht sei. Den Klägern wurde daraufhin angeboten, auf eine andere Insel der Malediven auszuweichen. Am folgenden Tag lehnten die Kläger dieses Angebot ab, weil sie die Insel bereits kannten und ihre Ferien dort nicht verbringen wollten. Daraufhin schlug der Veranstalter eine dritte Insel als Alternative vor. Eine Klärung war jedoch kurz vor dem Wochenende - an einem Freitag - nicht mehr möglich, so dass die Kläger die Reise stornierten. Die erfolgte Ablehnung der vorgeschlagenen Ersatzinsel war vom Veranstalter hinzunehmen, nachdem die vertraglich zugesagte Reise vom Veranstalter aufgekündigt wurde. Eine längere Prüfung, ob die gewünschte Alternativinsel möglich ist, mussten die Kläger so kurz vor Weihnachten nicht einräumen. Den Klägern wurde daraufhin Schadenersatz wegen vertaner Urlaubszeit in Höhe von 3000 EUR zugesprochen. Dies entsprach zirka 60 Prozent der geplanten Reisekosten. OLG Celle - Az.: 11 U 1/02

Vorsicht, Stufe!

1. Wird die Verkehrssicherungspflicht durch den Leistungserbringer vor Ort verletzt, so kann dies gleichzeitig eine Verletzung der Fürsorge- und Obhutspflicht des Reiseveranstalters sein. Dieses berechtigt zur Minderung, da es sich sodann um einen Reisemangel handelt. Das Verschulden des Leistungserbringers wird in diesem Fall dem Veranstalter zugerechnet und begründet die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters.

2. Wurde in einem Hotel eine Stufe angebracht, die aus einer Gehrichtung nur schwer erkennbar war, so kann das Fehlen von ausreichenden Markierungen auch im außereuropäischen Ausland ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht sein. OLG Düsseldorf, 28.05.2002 - Az: 20 U 30/02

Raub bei Landgang

Wird einem Reisenden, der während der Liegezeit seines Kreuzfahrtschiffes im Hafen Fort de France (Martinique) einen Landgang unternimmt, die Fotoausrüstung geraubt, stellt dies keinen Reisemangel dar.

Dies entschied das LG Bremen in einem Fall, in dem der Reisenden auf vorbezeichnetem Landgang die Videokamera entrissen sowie ein Fotoapparat, Geld und Papiere entwendet wurden und sie zudem mehrere Meter über den Boden geschleift wurde, weil sie den Gurt der Kamera festhielt. Zu dem Landgang auf Martinique war es gekommen, nachdem in Abweichung vom Reiseprogramm statt in Philipsburg auf St. Martin in Fort de France auf Martinique angelegt worden war.

Trotz dieser unplanmäßigen Ablaufänderung, so das Gericht, habe die klagende Reisende keinen Anspruch wegen eines Reisemangels. In dem Überfall auf Martinique habe sich lediglich das allgemeine Lebensrisiko der Klägerin verwirklicht. So könne es zu einem derartigen Raub auch in Deutschland kommen. Insbesondere sei das Risiko, Opfer eines Raubüberfalles zu werden, nach den eigenen Einlassungen der Klägerin in Fort de France nicht größer als in Philipsburg.

Ein Reisemangel hätte nur dann angenommen werden können, wenn sich durch den Raubüberfall ein besonderes Risiko durch den Landgang auf Martinique verwirklicht hätte. Dies sei indes nicht der Fall. LG Bremen, Ur. v. 27.2.2002, Az.: 4 S 432/01 (b)

Mietwagenschaden als Reisemangel

Ein Reisender, der während einer beim beklagten Reiseveranstalter gebuchten Australienreise eine vom Beklagten empfohlene Tour mit einem gleichfalls vom Beklagten empfohlenen Mietwagen unternimmt, kann, wenn er bei Durchqueren eines Flusses hängen bleibt, weil der Motor des Wagens mit Wasser vollläuft, Abschleppkosten sowie Reparaturkosten nicht ersetzt verlangen, wenn der Reiseveranstalter in seinem Prospekt darauf hingewiesen hat, dass bei Flusssdurchquerungen auf die Wassertiefe zu achten sei. In diesem Fall liegt ein Reisemangel nicht vor. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet darauf hinzuweisen, bis zu welcher Wassertiefe der Mietwagen gefahrlos benutzt werden kann. LG München I, Ur. v. 22.11.2001, Az.: 29 O 7822/00

Reiseleiter: Anforderungen an Reiseleiter

An einen Reiseleiter einer Bus-Rundreise können nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an den Begleiter einer Studienreise. Der Leiter einer Rundreise muss die Fahrt zu den einzelnen Zielen der Rundreise organisieren. "Wissenschaftsbezogene Qualifikationen und besonderes Fachwissen über das Reiseziel" sind jedoch nicht notwendig.

Im vorliegenden Fall wurde von der Klägerin eine Rundreise durch die Vereinigten Staaten gebucht. Der Reiseveranstalter hatte eine deutschsprachige Reiseleitung sowie einen klimatisierten Bus zugesagt. Nach Ihrer Rückkehr forderte die Klägerin den vollständigen Reisepreis zurück und begründete dies mit Ihrer Unzufriedenheit mit dem Reiseleiter. Insbesondere warf Sie dem Reiseleiter mangelnde Deutschkenntnisse vor. Weiterhin sei die Klimaanlage im Bus nicht ständig funktionabel gewesen. Der Veranstalter erstattete daraufhin freiwillig 20% des Reisepreises. Die Klägerin entschied sich jedoch für den Klageweg, da Ihr die Erstattung nicht ausreichend erschien. Die bemängelten Deutschkenntnisse sowie die ausgefallene Klimaanlage stellen in der Tat Reisemängel dar, die jedoch mit 20% ausreichend bemessen sind. Alle versprochenen Ziele und Hotels wurden erreicht und somit sei die Hauptleistung der Rundreise erbracht worden. AG Hannover, Az.: 511 C 8509/01

Kirchen: Können Kirchen von Buchungen zurücktreten?

Nicht kommerzielle Reiseveranstalter, z.B. Kirchen und Vereine, können von Buchungen zurücktreten, wenn das Ausfallrisiko zu hoch erscheint.

Im vorliegenden Fall hatte ein Pfarrer eine Hotelbuchung im Fichtelgebirge storniert, da nicht ausreichend Teilnehmer vorhanden waren. Das Hotel machte sodann einen Ausfall von mehr als EURO 10.000,00 geltend. Dem nicht gewerblich handelnden Pfarrer steht jedoch ein vertragsimmanentes Rücktrittsrecht zu. Dieses Recht besteht wenn das Ausfallrisiko besonders hoch ist. Eine caritative Einrichtung verfügt nicht über die Mittel, finanzielle Ausfälle zu decken. Zudem fand der Reiserücktritt mit 3 1/2 Monaten vor geplanten Beginn rechtzeitig statt.

Ein nicht gewerblicher Reiseveranstalter kann von einer Hotelreservierung zurücktreten, wenn er andernfalls einem so hohen Haftungsrisiko ausgesetzt wäre, dass ein billig und gerecht denkender Hotelier mit einer entsprechenden Haftungsbereitschaft seines Vertragspartners nicht rechnen durfte.

Für die Rücktrittsfrist gilt in diesem Fall nicht die 30 - Tage - Regelung gewerblicher Reiseunternehmen; die Frist ist vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen zu bestimmen. Ein dreieinhalb Monate vor Reiseantritt erklärter Rücktritt kann rechtzeitig sein.

Im entschiedenen fall hatte der Pfarrer einer Kirchengemeinde eine mehrtägige Busreise für Gemeindemitglieder organisiert. Die Reise wurde mangels Beteiligung abgesagt. Das Berufungsgericht hielt den etwa dreieinhalb Monate vor dem geplanten Reisebeginn vom Pfarrer erklärten Rücktritt für wirksam erklärt. OLG Hamm, Ur. v. 29.05.2002 - 30 U 216/01 Quelle: NJW RR 2002, 1348

Mängelrüge: Wartezeit bei der Mängelanzeige ist zumutbar

1. Es ist für einen Pauschalreisenden durchaus zumutbar, sich ein bis zwei Stunden an einem Tag, d.h. bei Reisebeginn für die Rüge von Reisemängeln bei der Reiseleitung anzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mängel in Rede stehen, die eine 50%ige Minderung des Reisepreises rechtfertigen sollen.

2. Zwar befreit eine Wartezeit für die Anbringung der Rüge nicht von der Pflicht zur Mängelanzeige nach BGB § 651d Abs 2, sie kann aber als nutzlos aufgewendete Urlaubszeit eine Minderung des Reisepreises rechtfertigen. AG Hamburg, Urteil v. 13. August 2001 - 22B C 210/01 Quelle: RRA 2001, 210 (red. Leitsatz und Gründe)

Reisevertrag

Rechtzeitigkeit des Eingangs einer per Telefax übermittelten Anspruchsanmeldung): Bestehen aufgrund der innerbetrieblichen Organisationsstruktur in verschiedenen Abteilungen eines Reiseunternehmens unterschiedliche Arbeitszeiten, beurteilt sich die Rechtzeitigkeit des Eingangs einer per Telefax übermittelten Anspruchsanmeldung nicht nach den Bürozeiten der zuständigen Abteilung, sondern nach der für Betriebsfremde erkennbaren Erreichbarkeit des Unternehmens. AG KLEVE 11. Mai 2001 - 3 C 52/01 Quelle: RRA 2001, 142-143 (red. Leitsatz und Gründe)

Ferienhaus: Warnung vor dem Hunde!

Stellt sich heraus, dass bei einer Ferienhausmiete, für die das Anwesen als "ein 4000 qm umfassender Landsitz für bis zu sechs Personen" beschrieben ist, auf dem Grundstück zwei weitere Häuser stehen, für das gemietete Haus 300 qm Fläche eingezäunt sind und dieser Grundstücksteil samt Swimmingpool wegen frei herumlaufender großer Wachhunde nicht genutzt werden kann, dann ist der Reisepreis um mindestens 50% gemindert und es besteht ein Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. AG Köln, Urt. V. 06.04.2001 - 131 C 6/01 Quelle: NJW RR 2002, 1484

Busreise & Wartefrist

Bei einer Busreise, bei der die Teilnehmer an einzelnen Treffpunkten zusteigen sollen, ist die zumutbare Wartefrist für den Beginn der Reise überschritten, wenn der Reisende im Freien ohne zusätzliche Unterrichtung über die Verspätung des Busses zwei Stunden erfolglos gewartet hat. Die Entschädigung nach BGB § 651f Abs 2 dient dem Ausgleich einer immateriellen Beeinträchtigung des Reisenden über die enttäuschte Erwartung der vereitelten, bzw der mit erheblichen Mängel beeinträchtigten Reise. Die gegenteilige Auffassung der Kammer (1983-03-14, 2/24 S 307/82, NJW 1983, 1127) wird aufgegeben. Bei der Bemessung der Entschädigung nach BGB § 651f Abs 2 ist auf das Maß der immateriellen Beeinträchtigung (Nichterfüllung der Erwartung auf Erholung) abzustellen, wobei ein völlig vertaner Urlaubstag in der Regel mit 100 DM zu bewerten ist. LG Frankfurt, 19. September 1988 - AZ: 2/24 S 123/88 Fundstelle: NJW-RR 1988, 1451-1454 (Leitsatz und Gründe)

Busunglück: psychische Folgen

Führen während einer Reise ein Unfall oder eine Erkrankung, die auf einen Reisemangel zurückzuführen sind, für die Folgezeit zu einer Verminderung des Wertes einer Reise, dann kommt eine teilweise Rückerstattung des Reisepreises als Schadensersatz für vertane Urlaubszeit in Betracht.

Für die psychischen Beeinträchtigungen als Folge Unfalls bei einer Omnibusfahrt, der nicht vom Fahrer des Reiseveranstalters, sondern von einem anderen Verkehrsteilnehmer verursacht wurde, kommt eine Schadensersatzleistung nicht in Betracht, die psychische Traumatisierung keine krankheitsgleichen Folgen hatte. LG Frankfurt a. M., Urteil v. 01.03.2001 - 2/24 S 302/00 Quelle: NJW RR 2002, 270

Salmonellen: Kein Geld bei Salmonellen

Ein Reisender, der während des Urlaubs an einem Salmonellenbefall erkrankt und unter hohem Fieber leidet, hat ab dem Beginn der Krankheit einen Anspruch auf Rückzahlung des gesamten auf diese Zeit entfallenden Reisepreises. Dagegen besteht keine Minderungsanspruch für die Zeit davor. Für die Zeit der Krankheit besteht außerdem ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vertanen Urlaubs. Der Ehegatte des Erkrankten hat für die Zeit der Krankheit am Urlaubsort einen Minderungsanspruch von 40 Prozent und kann, wenn er mit seinem Ehegatten den Urlaub vorzeitig abbricht, für die restliche Urlaubszeit Rückzahlung des Reisepreises verlangen.

Gab es auf der Urlaubsinsel als Essensausgabestelle nur das von dem erkrankten Reisenden bewohnte Hotel, dann spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Salmonellenerkrankung auf die in dem Hotel verabreichten Speisen zurückzuführen ist. Zur Erschütterung dieses Beweises muss der Reiseveranstalter Umstände darlegen und beweisen, nach denen auch eine andere Krankheitsursache in Betracht kommen kann. Landgericht Düsseldorf, Urt. vom 13.10.2000 - 22S 443/99

Durchfall – Reisemangel?

Eine Diarrhö kann nicht ohne weiteres als Reisemangel geltend gemacht werden. Der Nachweis mangelnder Verpflegung und/oder Hygiene ist nicht dadurch erbracht, dass zahlreiche andere Gäste gleiche Symptome aufwiesen. Da eine etwaige mangelnde Einhaltung der Hygienevorschriften vorliegend nicht nachweisbar war, bestand kein Anspruch auf Schadensersatz. AG Hannover – Az: 502 C 171/02

Haftung des Veranstalters für ein Lawinunglück

Ein Lawinunglück, das die Reisenden einer Skitouren-Wanderwoche bei einem Anstieg auf einem Hang mit einer Neigung nahe 40 Grad ereilt, stellt einen Reisemangel dar, wenn die Touren in dem Katalog als "sichere, sanfte Anstiege mit Genussabfahrten" beschrieben worden sind und führt zu einer Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wenn er die gesetzliche Vermutung, dass er den Mangel zu vertreten habe, nicht widerlegen kann. Der Entlastungsbeweis ist nicht geführt, wenn die Bergführer, für die der Reiseveranstalter gem. § 278 BGB haftet, den Weg über den Hang durch einen Umweg hätten vermeiden können, der einen Mehraufwand an Zeit von fünf bis zehn Minuten gekostet hätte. OLG München, Urt. vom 24.1.2002 - 8 U 2053/01 Quelle: NJW RR 2002, 694. (Leitsatz der Redaktion)

Reisepreisminderung - das Krähen von Hähnen ist Natur

Der frühmorgendliche Weckruf eines Hahnes vor einem Urlaubsquartier in der Türkei ist Teil der ursprünglichen und naturverbundenen Lebensweise der dortigen Bevölkerung und stellt keine zur Minderung des Reisepreises berechtigende Lärmbelästigung dar. LG Kleve 6 S 280/00

Verletzung: Loch im Rasen - Verletzung: Selber schuld?

Der Reisende trat in ein Loch auf dem Rasen einer Clubanlage. Die Vertiefung war schwer zu erkennen, darin befand

sich die Vorrichtung für den versenkten Rasensprenger. Der Urlauber zog sich einen Bänderriss am Sprunggelenk zu und verklagte den Reiseveranstalter auf Rückzahlung des Reisepreises, Entschädigung für vertane Urlaubszeit und Schmerzensgeld. Die Ursache des Unfalls - das Loch im Rasen - ist jedoch kein Reisemangel sei. Die Rasenfläche sei außerdem "nicht zum Begehen oder Betreten vorgesehen" gewesen. Der Unfall, so das Fazit, müsse somit "dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden". Der Veranstalter sei nicht schuld, denn er habe nicht die Verpflichtung, diese Rasenfläche zu überprüfen. AG Bad Homburg, Az.: 2 C 1076/98-22

Versicherung: Keine Hinweispflicht über Versicherungsschutz

Ein Sportlehrerverband, der ein Nichtmitglied zu einem Fortbildungskurs im Schilaufen mitreisen lässt, haftet dem Mitreisenden nicht für einen erlittenen Unfall, weil er für den Reisenden - anders als für seine Mitglieder - keine Unfallversicherung vorhält. Insoweit besteht auch keine Hinweispflicht. OLG Celle, Urt. vom 29.11.2001 - 11U 70/0 1
Quelle: NJW RR 2002,559

Pauschalreise: Ersatz immateriellen Schadens bei Pauschalreisen

Die europäische Pauschalreiserichtlinie beinhaltet einen weit auszulegenden Schadensbegriff, der auch immaterielle Schäden umfasst. Dies entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. März 2002. Dem Urteil lag ein österreichischer Sachverhalt zugrunde. EuGH, Urt. v. 12.03.2002, Az. C-168/00

Preisänderung: Unzulässige Preisänderungsklausel

Die in Pauschalreiseverträgen verwendete Klausel "Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Fluggebühren in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werden Sie unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt." verstößt gegen das Transparenzgebot des § 9 Abs. 1 AGBG und ist daher unwirksam. BGH, 19.11.2002, Az.: X ZR 253/01

Austauschschüler müssen die Regeln der Gastfamilie befolgen

Die Regeln der Gastgeberfamilie sind von Jugendlichen beim Schüleraustausch respektvoll zu akzeptieren und zu befolgen. Andernfalls können Sie gegebenenfalls vorzeitig nach Hause geschickt werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

Im vorliegenden Fall hatte der Austauschschüler den Computer seiner Gastgeberfamilie missbraucht, um Pornoseiten und Pornofilme aus dem Internet zu laden. Um Geld zu verdienen, wollte er diese über einen anderen Server anbieten. Da der Jugendliche die Familie umgehend verlassen musste und nach einem dreiwöchigen Aufenthalt bei einer Mitarbeiterin der Organisation nach Deutschland geschickt wurde, verklagten seine Eltern die Organisation zur Rückzahlung der Kosten. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, da gegen die elementaren Grundsätze eines Austauschprogramms verstoßen wurde. Eine Verpflichtung, eine erneute Gastfamilie zu finden, bestand nicht, da das Risiko bestand, dass auch dort gegen innerfamiliäre Regeln grob verstoßen würde. LG Frankfurt, Az: 2-19 O 87/02

Haftung des Reiseveranstalters für jedes beliebige Risiko?

Reiseveranstalter können nicht für jedes erdenkliche Risiko während einer Urlaubsreise verantwortlich und haftbar gemacht werden. Kann der Reisende Gefahren selber erkennen, so muss er sich entsprechend verhalten.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger angeführt, dass das Dach einer Hotelbar einen halben Meter in den Treppenraum hinein ragte. Aufgrund der hiervon ausgehenden Gefährdung verlangte der Kläger Geld zurück. Die Forderung wurde zurückgewiesen. Ein Reisemangel liege nicht vor. Es sei grundsätzlich die Pflicht eines Reisenden, für seine eigene Sicherheit zu sorgen. LG Frankfurt - AZ: 2/24 S 350/01

Schulaufenthalt in den USA

Ein Unternehmen, das mit Endverbrauchern Verträge über einen Aufenthalt in einer US-High-School abschließt und die Beförderung, die Schule und die Gastfamilie organisiert und nachweist, ist Reiseveranstalter. Eine Vertragsklausel über einen solchen Aufenthalt, nach der ein Teilnehmer zurückkehren muss, wenn ihm die Aufnahme in die Schule wegen unzureichender Sprachkenntnissen verweigert wird, ist wegen Verstoß gegen § 9 AGBG unwirksam, wenn nicht zugleich eine Regelung zur Kostenerstattung getroffen wird. LG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2001 - 11 O 299/99 Quelle: NJW RR 2001, 1211

Fischvergiftung

Erkrankt ein Reisender nach einer Fischmahlzeit im Hotel, weil der verabreichte Fisch mit Ciguatoxin belastet war und kann er wegen der erheblichen Krankheitserscheinungen (Schüttelfrost, Erbrechen, Nahrung besteht nur aus trockenem Toastbrot) das Hotel nicht verlassen, kann er für die davon betroffenen Tage den anteiligen Reisepreis zu 100% mindern. Ist er in seiner Bewegungsfreiheit und Nahrungsauswahl nicht beschränkt, kann jedoch nicht baden, kommt eine Minderung um 80% in Betracht.

Allein der Umstand, dass der Reiseveranstalter nicht vor den Risiken des Fischverzehr in der Karibik begründet kein Verschulden an der Erkrankung, so dass dem Reisenden über die Minderung hinaus kein Schadensersatzanspruch zusteht. LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.2000 - 22 S 335/99 Quelle: NJW-RR 2001, 1063

Pauschalreise: Wegfall wichtiger Teile einer Pauschalreise

Ein erheblicher Reisemangel besteht bei Ausfall wichtiger Teile einer Pauschalreise. Dies gilt auch bei einer abgesagten speziellen Stadtrundfahrt und auch dann, wenn Flug und Unterkunft im Vergleich dazu deutlich teurer sind.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin eine Parisreise mit einer Führung "Erwandern der Stadt Paris zu Fuß mit einem örtlichen Reiseführer" gebucht. Die Führung fiel jedoch aus, die Klägerin erhielt 15% des Reisepreises erstattet, verlangte jedoch eine Minderung des restlichen Reisepreises um 28%. Das Gericht gestand ihr diese zu, da die Reise im erheblichen Umfang mangelhaft war. Der vorrangige Reisezweck habe gerade in der Teilnahme an den Stadtpaziergängen bestanden. AG Frankfurt - AZ: 30C 2184/01

Reklamieren: Monatsfrist zum Reklamieren - ungültig

Die Regelung in den AGB eines Reiseveranstalters, nach welcher deliktische Schadensersatzansprüche binnen Monatsfrist geltend gemacht werden müssen ist zulässig, da dies weder eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden noch überraschend ist. OLG Frankfurt - Az: 16 U 27/02

Ziegenbock gegen Urlauberin

Einen recht kuriosen Fall eines "Reisemangels" hatte das Landgericht Frankfurt am Main zu entscheiden. Eine Touristin nahm an einem Tänzchen auf der Terrasse eines Urlauberhotels in Portugal teil. Das Treiben wurde von einem ausgewachsener Ziegenbock auf dem Nachbargrundstück beobachtet. Unvermittelt stürmte dieser auf die Hotelterrasse und nahm die Touristin auf die Hörner, die sich dadurch ganz erhebliche Verletzungen zuzog. Die Frau musste sich acht Tage im Krankenhaus behandeln lassen. Sie verlangte daraufhin vom Reiseveranstalter den Reisepreis zurück und forderte darüber hinaus noch 1000 DM Schadensersatz für die erlittenen Schmerzen.

Die Frankfurter Richter wiesen die Klage jedoch ab. Sie beurteilten Attacken von Nutztieren auf tanzende Urlauberinnen als für in Portugal landesübliches Lebensrisiko, für das der Reiseveranstalter nicht einzustehen hat. Anmerkung: Ob der Besitzer des Ziegenbocks für den Schaden aufkommen muss, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Urteil des LG Frankfurt a. M. 2/21 O 60/99, Wirtschaftswoche Heft 9/2001, Seite 202, Rra 2000, 59

Namensverschiedenheit von Reisenden: Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nur mit Originalvollmacht

Während bei Buchung einer Familienreise davon auszugehen ist, dass der buchende Familienteil auch hinsichtlich von Gewährleistungsansprüchen aktivlegitimiert ist, es also keiner Abtretung durch die Mitreisenden bedarf, geltend diese Grundsätze nicht bei Namensverschiedenheit der Mitreisenden oder bei Nichtverheirateten oder erst recht nicht bei sonstigen Dritten. Zur fristgerechten Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist i. ü. die Vorlage einer Originalvollmacht des Rechtsanwalts innerhalb der Ein-Monats-Frist des § 651 g Abs. 1 BGB erforderlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.04.1999, RRa 1999, 206).

Praxishinweis: Diese sehr formalen Kriterien scheinen sich in der Rechtssprechungspraxis durchzusetzen. Die Reiseveranstalter-Seite wird hierauf einen besonderen Augenmerk haben, bevor sie sich mit einer Reklamation auseinandersetzt.

Reiseunterlagen: Aushändigung von Reiseunterlagen darf nicht verweigert werden...

Die Aushändigung der Reiseunterlagen darf nicht verweigert werden, wenn der so genannte Kerosin-Zuschlag nur unter Vorbehalt gezahlt wurde bzw. die Zahlung nur unter Vorbehalt angeboten wurde. Hierbei ist maßgeblich, dass ansonsten ein unzulässiger Druck auf die Reisenden ausgeübt würde, indem der Eindruck vermittelt wird, dass der Zuschlag hingenommen werden müsse. Im vorliegenden Fall hatte der Reiseveranstalter gemäß Urteilsspruch nicht nur unzulässigen Druck ausgeübt sondern auch den falschen Eindruck vermittelt, dass mit einem Verzicht auf den Vorbehalt etwaige spätere Rückzahlungsansprüche ausgeschlossen würden. Dieses ist rechtlich jedoch nicht korrekt. OLG Frankfurt - AZ: 6 U 50/01

Last Minute: bei Last-Minute Ersatzreisende stellen?

Kann ein Reisender eine gebuchte Last-Minute-Reise nicht wahrnehmen, so kann er bis zum Abflug einen Ersatzreisenden stellen, der die Vertragsbedingungen erfüllt. Entstehen durch den Tausch Kosten, können diese in Rechnung gestellt werden. AG Baden-Baden - Az: 6 C 53/94

Auch bei Sprachproblemen ist Gepäckdiebstahl vor Ort zu melden!

Wollen Reisende bei einem Gepäckdiebstahl ihre Reisegepäckversicherung in Anspruch nehmen, so ist der Diebstahl vor Ort bei der zuständigen Polizei zu melden – auch dann, wenn Sprachprobleme des Opfers vor Ort bestehen. Unterlässt es der Bestohlene aufgrund (angeblicher) Sprachprobleme, die Polizei vor Ort zu informieren und eine Stehlgutliste einzureichen, so kann die Reisegepäckversicherung nicht in Anspruch genommen werden. Es ist dem Betroffenen zumutbar, ggf. einen Dolmetscher zur Hilfe bei der Anzeige hinzu- zuziehen. AG München - Az: 191 C 7216/03

Stornokosten – haftet der Ehegatte?

Bucht ein Ehegatte eine teure Fernreise, so ist der andere Ehegatte nicht automatisch verpflichtet, die Kosten für den Fall zu übernehmen, dass der Buchende die Kosten nicht bezahlen kann. Im vorliegenden Fall hatte ein Ehepartner eine teure Fernreise gebucht, diese dann jedoch storniert und die in Rechnung gestellten Stornokosten nicht beglichen. Nach Ansicht des Gerichts kann sich das Reisebüro nicht an den anderen Ehegatten wenden. OLG Köln, 2 U 86/90

Mindestteilnehmerzahl: Zu wenig Teilnehmer – Wann wird die Reise abgesagt?

Behält sich ein Reiseveranstalter vor, die Reise bei zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen, so ist dies zulässig. Nach Ansicht des Gerichts sind jedoch Angaben darüber zu machen, wann den Kunden die Absage bei Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl zugehen muss. Aus Kundenschutz- gründen ist der rechtzeitige Zugang dieser Information unabdingbar, da andernfalls eine verlässliche Planung und ggf. eine Neubuchung seitens des Kunden nicht möglich ist. LG München I – Az: 33 O 2642/03

Floßfahrt nicht gefahrlos?

Verletzt sich ein Teilnehmer einer Floßfahrt, so haftet der Veranstalter. Im vorliegenden Fall erhielt ein Teilnehmer EUR 4.600 Schmerzensgeld. Der Veranstalter hat grundsätzlich für eine gefahrlose Fahrt zu sorgen, so dass es nicht ausreicht, wenn generell auf mögliche Gefahren hingewiesen wird. Der Teilnehmer war bei der Fahrt mit Kopf und Oberkörper gegen die Unterseite einer Flussbrücke gedrückt worden. Später wurden Brüche an Lenden und Halswirbeln sowie eine gestauchte Wirbelsäule diagnostiziert. Während der Kläger angab, er sei den Anweisungen gefolgt und hätte sich bei der Durchfahrt nach vorne gebeugt, gab der Veranstalter an, der Teilnehmer hätte sich unter der Brücke verbotener Weise zu früh aufgerichtet. Die Version der Klägers wurde als erwiesen angesehen. Es wurde nicht für ein risikoloses Unterfahren gesorgt, obwohl der Flusspegel am fraglichen Tage besonders hoch war. LG Coburg – Az: 32 S 47/03

Schadenersatzansprüche auch nach Ablauf der 4-Wochen-Frist?

Schadenersatzansprüche für Schäden aus unerlaubter Handlung müssen nach Ansicht des BGH nicht innerhalb von 4 Wochen geltend gemacht werden. Die AGB des Reiseveranstalter dürfen somit keine entsprechende Ausschlussfrist bei Geltendmachung deliktischer Ansprüche beinhalten, da der Reisende durch eine solche Klausel unangemessen benachteiligt würde. Die Ausschluss st hätte zur Folge, dass sämtliche Ansprüche gegen den Reiseveranstalter binnen Monatsfrist nach dem vertraglichen Reiseende geltend gemacht werden müssten. Der Reisende muss nach Ansicht des BGH jedoch die Voraussetzungen eines Anspruchs vollumfänglich beweisen; ein Schutz des Veranstalters durch eine kurze Ausschlussfrist sei daher für solche Ansprüche – anders als bei Ansprüchen aus dem Reisevertrag (Reisemängel) – nicht notwendig. BGH - Az: X ZR 28/03

Anmerkung:

Dies bedeutet nicht, dass Reisemängel grundsätzlich auch nach Ablauf der 4-Wochen-Frist geltend gemacht werden können. Vielmehr kann nur der Reisende, dessen Gesundheit oder Eigentum durch Verschulden des Veranstalters beschädigt wurden, Schadenersatzansprüche geltend machen. Reisemängel, die z.B. aufgrund einer mangelhaften Verpflegung etc. herrühren, müssen weiterhin innerhalb der bestehenden Fristen geltend gemacht werden.

Wenn der Reisende den Wagen fährt ...

Im vorliegenden Fall wurde einer Reisegruppe statt Bus mit Fahrer ein Geländewagen zur Verfügung gestellt, den jedoch ein Reisender steuern musste. Aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursachte dieser nun einen Unfall, bei welchem mehrere Mitfahrer verletzt wurden, die nun vom (freiwilligen) Fahrer Schadenersatz verlangten.

Nach Ansicht des Gerichts ist bei einer solchen Gefälligkeitsfahrt von einem stillschweigenden Haftungsverzicht der Mitfahrer auszugehen. Es kann von dem Urlauber, der freiwillig andere Reisende mitgenommen hat, nicht erwartet werden, für die Folgen leichter Fahrlässigkeit haften zu müssen. OLG Köln – Az: 26 U 24/01

Beschweren ist nicht reklamieren!

Es genügt zur Wahrung von Ansprüchen nicht, sich beim Hotelmanagement über Unzulänglichkeiten zu beschweren. Festgestellte Mängel sind beim Veranstalter zu rügen – am besten in Schriftform. AG München – Az: 211 C 23067/01

Reisemängel nur beanstandet ... Monatsfrist tickt weiter!

Ansprüche aufgrund von Reisemängeln sind binnen Monatsfrist nach dem vertraglichen Reiseende zu stellen. Wurden Mängel lediglich bei der örtlichen Reiseleitung beanstandet und hat der Reisende sich hierbei Ersatzansprüche vorbehalten, so sind Ansprüche nach Reiseende nochmals innerhalb der Monatsfrist geltend zu machen. Die bloße Beanstandung reicht nicht aus. LG Düsseldorf – Az: 22 S 271/99

Vereinsreise ohne Mitgliedschaft?

Ein Verein, der ein Nichtmitglied an einer Vereinsreise teilnehmen lässt, haftet nicht, wenn das Nichtmitglied einen Unfall erleidet, weil er im Gegensatz zu den Mitgliedern keine Unfallversicherung abgeschlossen hat. Eine diesbezügliche Hinweispflicht des Vereins vor Reiseantritt besteht nicht. OLG Celle – Az: 11 U 70/01

Reisemangel, wenn der Opernbesuch schief gelaufen ist?

Wurde eine Opernreise gebucht, dessen Schwerpunkt ein Opernbesuch war, so liegt ein erheblicher Reisemangel vor, wenn die Opernkarten entgegen der Ankündigung im Prospekt nicht im Hotel bereitliegen, sondern an der Abendkasse abgeholt werden müssen und mehrere Teilnehmer trotz ausdrücklichen Wunsches bei Buchung während des Opernbesuchs nicht nebeneinander sitzen konnten. Eine Minderung von insgesamt 25% ist daher gerechtfertigt. AG Bad Homburg – Az: 2 C 33/02-15

Krank während Jugendreise – ab ins Krankenhaus?

Gegen den Willen eines erkrankten Jugendlichen muss der Betreuer diesen nur bei einer akuten Notsituation ins Krankenhaus einweisen lassen. Eine solche Notsituation liegt nicht vor, wenn der kranke Jugendliche angibt, solche Beschwerden (akutes Halsweh) bereits öfters gehabt zu haben und dass Schmerzmittel ausreichend seien. LG Halle – Az: 2 T 313/01

Muss ein Reisebüro über Einreisebestimmungen umfassend informieren?

Ein Reisebüro muss über Einreisebestimmungen eines Landes nur insoweit informieren, als diese für Staatsbürger des Landes gelten, in dem die Reise gebucht wurde. Es kann vom Reisebüro nicht erwartet werden, dass das Reisebüro die Einreisebestimmungen für Reisende anderer Staatsbürgerschaften kennt. Dies kann nur für Reisende mit Staatsbürgerschaft des Landes, in dem die Reise gebucht wird, erwartet werden. LG München I - Az: 6 S 578/04

Scheck eingelöst – Vergleich angenommen?

Hat ein Reiseveranstalter vom Reisenden geltend gemachte Mängel als unbegründet zurückgewiesen und gleichzeitig zur gütlichen Regelung einen Verrechnungsscheck über einen geringeren als den geforderten Betrag beigelegt, so ist das Einlösen des Schecks durch den Reisenden als konkludente Annahme des Vergleichsangebotes zu werten. Ein anderes gilt nur, wenn sich der fehlende Wille das Angebot anzunehmen aus anderen Umständen ergibt (beispielsweise durch den eindeutigen Hinweis, der Scheck werde nur unter Vorbehalt eingelöst). LG Kleve – Az: 4 S 24/98

Reiseleiter nur teilweise da

Ist die angepriesene „ausschließlich deutsch sprechende Reiseleitung“ einer 1-monatigen USA-Rundreise mit landschaftlichen, städtebaulichen und historischen Höhepunkten lediglich während einer kurzen Rundreise sowie eines Hotelaufenthaltes verfügbar, so kann der Reisepreis nach Ansicht des Gerichts um 20% gemindert werden. LG Düsseldorf – Az: 22 S 317/96

Lawinengefahr als Kündigungsgrund

Besteht aufgrund extremer Witterungsverhältnisse akute Lawinengefahr, so kann der Mieter einer Ferienwohnung den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen - es besteht kein Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses. AG Herne-Wanne - Az: 2 C 175/99

Unfall: Reiseveranstalter haftet nicht für Unfall bei Jeepausflug

Ein Reiseveranstalter, der einen zusätzlich zur Pauschalreise buchbaren Jeepausflug anbietet und ausdrücklich im Prospekt auf diese Fremdleistung hinweist, haftet nicht für Unfallverletzungen den ein Reisender während des Ausflugs erleidet. Landgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 17.06.2004 - 2-19 O 516/03

Unfall beim Ausflug - Veranstalter haftet nicht

Weist ein Reiseveranstalter ausdrücklich darauf hin, dass Ausflüge während des Urlaubs von Partneragenturen durchgeführt werden und die Leistungen rechtlich als Fremdleistungen zu betrachten sind, so haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die auf einem solchen Ausflug entstanden sind (vorliegend: Verletzungen aufgrund eines auf einer Safari umgestürzten Jeeps). Auch der Umstand, dass im Prospekt von "eigenen Safari-Jeeps" die Rede war und diese auch den Namen des Veranstalters als Aufschrift trugen, ändert hieran nichts. LG Frankfurt, 17.6.2004 - Az: 2-19 O 516/03

Fischvergiftung im Urlaub – Schadensersatz?

Im vorliegenden Fall hatte ein Urlauber ein Hotel incl. Frühstück aber ohne weitere Verpflegung in der Dominikanischen Republik gebucht. Der Reisende zog sich eine schwere Fischvergiftung bei einem Abendessen zu, da dieses nicht zu den reisevertraglichen Leistungen gehörte, konnte der Reisende keinen Schadensersatz vom Veranstalter fordern, sondern allenfalls vom Gastwirt. AG Norden/Hamm, 27.5.1995 – Az: 3 C 258/93

Scheckeinlösung beendet Rechtsstreit mit Reiseveranstalter

Wenn Touristen im Rechtsstreit mit ihrem Veranstalter liegen, müssen sie mit der Einlösung zugesandter Verrechnungsschecks vorsichtig sein. Denn solche Schecks sind als Vergleichsangebote zu verstehen, ihre Einlösung sorgt für ein Ende des gerichtlichen Verfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Tourist dem Gericht mitteilt, er verstehe den Scheck nur als Teilzahlung.

Eine solche Erklärung müsste vor dem Gang zur Bank nicht dem Gericht, sondern direkt dem Reiseveranstalter übermittelt werden. Auf ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts Duisburg (Az. 33 C 4396/03) weist der Anwalt-Ring (www.anwaltring.de) hin.

Im verhandelten Fall hatten Griechenland-Reisende wegen einer im Urlaub erlittenen Erkrankung ihren Veranstalter verklagt. Dieser schickte seinen ehemaligen Gästen einen Verrechnungsscheck über 1200 Euro zu. Mit der Einlösung warteten die Urlauber zwar einige Zeit und erklärten unterdessen dem Gericht, sie verstünden den Scheck nur als eine Teilzahlung. Da die Gerichtsunterlagen aber erst nach der Scheckeinreichung an den Veranstalter weitergegeben wurden, besaß der durch die Gutschrift zu Stande gekommene Vergleich schon Rechtskraft.

Reiseveranstalter haftet nicht für Dritte

Reiseveranstalter haften Pauschalurlaubern nicht für Unfälle bei Ausflügen, die außerhalb der Reiseleistungen liegen. Urlauber sollten deshalb darauf achten, wer im Reiseprospekt und auf den Tickets vor Ort als Ausrichter der Ausflüge benannt ist. Darauf weist der Anwalt-Ring (www.anwaltring.de) hin und beruft sich auf ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main.

Eine Frau hatte mit ihrer Familie einen 14-tägigen Pauschalurlaub in Ägypten gebucht. Vor Ort nahm die abenteuerlustige Mutter zusammen mit neun weiteren Touristen an einer Jeep-Safari teil. Das Ticket kaufte sie für 75 US-Dollar über den örtlichen Reiseleiter. Leider kam es zu einem schweren Verkehrsunfall. Der Fahrer des Jeeps verlor die Kontrolle über das Fahrzeug, und das Auto überschlug sich mehrmals. Die Frau wurde bewusstlos mit einem Schlüsselbeinbruch und schweren Brustprellungen aus dem Wrack geborgen.

Die Verletzte verlangte von dem Reiseveranstalter 4000 Euro Schmerzensgeld. Ihrer Ansicht nach gehörte die Jeep-Safari zu den Leistungen aus dem Reiseprogramm. Der Veranstalter trage somit die Verantwortung für den Unfall und dessen Folgen. Doch der Reiseveranstalter weigerte sich zu zahlen. Der Urlaub sei im Prospekt eindeutig nur als „Badeaufenthalt“ deklariert gewesen, so die Verantwortlichen. Der Fall landete beim LG Frankfurt am Main.

Die Richter wiesen die Klage auf Schmerzensgeld ab (Urt. v. 17.6.2004 – 2-19 O 516/03). Denn bei dem Safariausflug habe es sich nicht um eine Leistung aus dem Reisevertrag gehandelt. Entscheidend, so das Gericht, seien die Barzahlung vor Ort

und die Hinweise im Reiseprospekt sowie auf den Tickets gewesen. Diese hätten eindeutig die Partneragenturen und nicht den Reiseveranstalter als Ausrichter der Safari-Ausflüge benannt. Die Tatsache, dass der Veranstalter im Prospekt mit „eigenen Jeeps“ geworben hatte und sein Name die Fahrzeugtüren schmückte, sei nicht relevant.

Mängelanzeige auch bei bekanntem Reisemangel

Ein Mängelanzeige nach § 651 d II BGB ist auch dann nicht entbehrlich, wenn der Mangel bereits bekannt ist.

LG Duisburg, 23.6.2005, 12 S 9/05, Fundstelle: RRa 2006, 22

Anm.: Die Entscheidung entspricht nicht der hM wie sie z. B. von OLG Düsseldorf RRa 2004, 65, 66 und OLG Frankfurt/M RRa 1998, 67 vertreten wird; Nachweise bei Führich; Reiserecht, Rn. 296.

Magen-Darm-Kollaps bei Jugendfreizeit

1. Die Freizeitleiter des rechtlich unselbständigen Ferienwerks einer Diözese als Reiseveranstalter sind nicht deren Verrichtungsgehilfen im Sinne von § 831 BGB.

2. Unterlässt es der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Reisetilnehmers in einem speziellen "Fragebogen zu den gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen", der bei der Reiseanmeldung übergeben wird, Angaben über eine Vorerkrankung zu machen, so besteht seitens des Ferienwerkes als Reiseveranstalter kein Anlass, besondere Vorkehrungen zum Schutze des Minderjährigen zu treffen.

3. Zu den Sorgfaltsanforderungen von Freizeitleitern eines Ferienwerkes beim Auftreten von Magen-Darmerkrankungen einer minderjährigen Teilnehmerin.

LG Stuttgart, 28.4.2005, 25 O 68/05, Fundstelle: RRa 2006, 25

Reisevertrag / Lärm durch Schiffsstabilisatoren / Minderung

§§ 651d, 638 IV, 651f BGB

Eine unzumutbare nächtliche Geräuschbelästigung während einer Schiffsreise, die auf technisch nicht einwandfrei arbeitende Stabilisatoren zurückzuführen ist, begründet für jede Nacht eine Minderung des auf einen Tag entfallenden Reisepreises um 50% und eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit für jede gestörte Nacht von 36 Euro. (Leitsatz der NJW-Redaktion)

AG Frankfurt/M, Urteil vom 5. 9. 2005 - 30 C 1259/05, Fundstelle: NJW-RR 2006, 195

Informationspflicht des Reisebüros über Einreisebestimmungen für Ausländer

§ 675 BGB

Die Pflicht zur Unterrichtung über Pass- und Visumserfordernisse gilt nur für Angehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird. Für falsche Auskünfte gegenüber anderen Staatsangehörigen haftet das Reisebüro nur dann, wenn es die Staatsangehörigkeit des Reisenden kannte.

AG Kassel, 30.6.2005, 432 C 928/05 (noch nicht unveröffentlicht)

Kein Widerrufsrecht bei Online-Buchungen von Reiseleistungen

In der Praxis und bei den Verbrauchern herrscht Unsicherheit, ob nach einer Online-Buchung eines Fluges, einer Unterkunft oder einer Pauschalreise ein Widerrufsrecht binnen 14 Tagen besteht. Zwar liegt ein Fernabsatzvertrag nach § 312 b BGB vor. Jedoch macht das Gesetz in § 312 Abs. 3 Nr. 6 BGB eine Ausnahme für Dienstleistungen der Unterbringung, Beförderung und nach herrschender Meinung auch für Pauschalreisen als Pakete dieser Reiseleistungen.

Also gibt es kein Widerrufsrecht! Bei Stornierung ist also grundsätzlich die vereinbarte Stornoentschädigung zu zahlen.

Falsche Preisangabe im Internet wegen Softwarefehlers berechtigt zur Anfechtung

Wer im Internet Waren aufgrund eines Softwarefehlers versehentlich zu billig anbietet, kann den zu dem vermeintlichen Schnäppchenpreis zustande gekommenen Kaufvertrag wegen Erklärungsirrtum anfechten.

BGH, Urteil vom 26.1.2005 - VIII ZR 79/04

Fundstelle: Amtliche Entscheidung

Anm.: Das Urteil hat auch Bedeutung für irrtümliche Preisangaben bei Reiseangeboten im Internet.

Entschädigung für ungenutzten Urlaub - auf den Reisepreis kommt es an!

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung für einen ungenutzten Urlaubstag, so sind bei der Bemessung der Entschädigung die maßgeblichen Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. Die Entschädigung muss im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Beeinträchtigung stehen. Hierbei kommt es auf das Einkommen des Reisenden nicht an, vielmehr ist der Reisepreis ein geeigneter Maßstab, so dass die Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zum Reisepreis stehen muss.

LG Frankfurt/Main, 1.8.2006 - Az: 2-24 S 262/05

Reisemängel auch bei nicht deutsch sprechender Reiseleitung anmelden!

Ein Pauschalurlauber ist auch dann verpflichtet, Reisemängel bei der Reiseleitung zu bemängeln, wenn diese nicht Deutsch spricht. Es kann im Ausland nicht immer erwartet werden, dass die Reiseleitung des Deutschen mächtig ist. Im vorliegenden Fall hatte ein Brasilien-Urlauber erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland einen aus Sicherheitsgründen gesperrten Hotelstrand bemängelt, da kein deutschsprachiger Reiseleiter vor Ort war und er selber kein Englisch spreche. Da keine deutschsprachige Reiseleitung zugesichert wurde, hätte der Reisende sich telefonisch mit dem Veranstalter in Deutschland in Verbindung setzen können. Da er dies jedoch nicht getan hatte, war dem Veranstalter die Möglichkeit der Abhilfe genommen. Die Klage auf Minderung des Reisepreises wurde daher abgelehnt. AG Düsseldorf, 28.7.2006 - Az: 26 C 5498/06